

„Der historische Zug der Deutsch-Russen nach Göttingen“ oder: Auslese und Abschreckung. Die Zulassung zarischer Untertanen an einer preußischen Universität

von

Trude Maurer

An die Universität Göttingen, die seit den Zeiten August Ludwig Schlözers zahlreiche russische Studenten anzog, am Anfang des 19. Jahrhunderts zum Vorbild für die neugegründeten russischen Universitäten genommen wurde und schließlich durch die Charakterisierung von Evgenij Onegins schwärmerischem Freund Lenskij mit seiner „geradezu Göttingischen Seele“¹ in die Weltliteratur einging, zogen auch nach den napoleonischen Kriegen immer Studenten aus dem Zarenreich – selbst wenn ihr bald München und Berlin, dann Heidelberg und schließlich Marburg den Rang abliefen.² Und mit der zunehmenden Migration von Studenten aus dem Russischen Reich nach Westeuropa seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert wuchs ihre Zahl auch in Göttingen wieder. Insgesamt waren 1900-1914 395 der 9110 in diesem Zeitraum an deutschen Universitäten eingeschriebenen russischen Untertanen, also 4,3%, in Göttingen immatrikuliert.³ Am Anfang des 20. Jahrhunderts lag ihre Zahl jeweils zwischen 20 und 25 pro Semester, 1906 schnellte diese (als Folge der Schließung der russischen Universitäten in der Revolution von 1905) auf 73 hoch und pendelte danach im Schwankungsbereich zwischen ca. 45 und 60. Damit stellten die russischen Untertanen in Göttingen, je nach Semester, zwischen 1,8% und 2,4% der Studierenden (nur im Sommersemester 1906 3,8%).⁴ In Königsberg dagegen betrug ihr Anteil an der Gesamtstuden-

¹ ALEKSANDR SERGEEVIČ PUŠKIN: Evgenij Onegin. Roman v stichach [Eugen Onegin. Roman in Versen], in: [ALEKSANDR SERGEEVIČ] PUŠKIN: Polnoe Sobranie Sočinenij, Bd. 6, [Moskva] 1937, S. 1-195, hier S. 33 (2. Kap., Strophe VI).

² REINHARD LAUER: Die Beziehungen der Göttinger Universität zu Rußland, in: Göttinger Jahrbuch 21 (1973), S. 219-241.

³ CLAUDIE WEILL: Étudiants russes en Allemagne 1900-1914. Quand la Russie frappait aux portes de l'Europe, Paris, Montréal 1996, S. 94, 113. Insgesamt hat die Vf.in 11 400 Einschreibungen an deutschen Universitäten erfaßt – die angegebenen Zahlen sind also bereits um Doppelzählungen (die durch das Studium derselben Person an verschiedenen Universitäten entstehen) bereinigt.

⁴ Nach den Statistiken im Anhang zu dem jedes Semester neu publizierten Amtliche[n] Verzeichnis des Personals und der Studierenden der Königl. Georg-August-Universität zu Göttingen, Göttingen o.J. (mit geringfügig abweichender Schreibweise in den frühen Jahrgängen). Die „endgültige Feststellung“ der Zahlen ist jeweils im folgenden Semester enthalten. Auch alle weiteren Zahlenangaben für Göttingen sind diesen Statistiken entnommen und werden nicht mehr gesondert belegt.

tenschaft 1912/13 13%, in Heidelberg 7,1%, in Berlin 5,2%, in Breslau 3,8%, in Tübingen 0,9% und in Würzburg 0,5%.⁵

In den drei Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg wurden fast 60 Studenten aus dem Zarenreich in Göttingen promoviert – allerdings stellten die Russen darunter nur ein Fünftel. Und auch diesen Anteil erreichten sie nur aufgrund der strebsamen Frauen; denn von den insgesamt 8 Doktorinnen waren 5 Russinnen – und diese hatten überwiegend noch vor der regulären Zulassung von Frauen zum Studium an preußischen Universitäten (1908) als Gasthörerinnen mit einer Ausnahmegenehmigung studiert und promoviert. Ein weiteres Fünftel der Doktorandenschar stellten Polen, ein Drittel Deutsche, die zu etwa gleichen Teilen aus den baltischen Provinzen und den Städten im Innern des Reichs stammten, ein Sechstel Juden.⁶ Daß an einer Universität, die in Rußland herkömmlich großes Renommee genoß, der Anteil der von dort stammenden Studenten nicht nur so viel kleiner war als in Heidelberg und Berlin, sondern auch in Breslau und daß darin wiederum die Juden eine so kleine Gruppe bildeten, verlangt nach einer Erklärung; denn zum einen stellten im Deutschen Reich 1911 die Untertanen des Zaren 45% aller ausländischen Studenten – im Vergleich zu nur 7% 1887. Zweitens bildeten die Juden darin nach den Schätzungen der preußischen Behörden etwa zwei Drittel. Von ihnen aber studierten – aufgrund der beruflichen Beschränkungen, denen sie im Russischen Reich unterlagen – die meisten Medizin (zeitgenössische Quellen sprechen sogar von neun Zehnteln).⁷ In Göttingen dagegen lag der Anteil sowohl der Juden als auch der Mediziner an der „russischen“ Studentenschaft weit unter dem Durchschnitt. Bis Ende des 19. Jahrhunderts studierten hier nur einzelne „Russen“ Medizin, in vielen Semestern nicht einmal ein einziger; in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts und dann wieder in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg waren es zwei bis sechs Studenten (d. h. 3,4%-11,6% der „russischen“ Studierenden) pro Semester.⁸

An der spezifischen Nationalitätenstruktur der rußländischen⁹ Studentenschaft Göttingens mögen verschiedene Faktoren mitgewirkt haben: Während

⁵ Errechnet nach den Daten bei JACK WERTHEIMER: The „Ausländerfrage“ at Institutions of Higher Learning. A Controversy Over Russian-Jewish Students in Imperial Germany, in: Leo Baeck Institute Year Book 27 (1982), S. 187-215, hier S. 212.

⁶ Siehe dazu ausführlicher TRUDE MAURER: Balten, Polen, Juden – und strebsame Frauen. Die „russischen“ Studenten Göttingens um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, in: Rußland und die „Göttingische Seele“, hrsg. von ELMAR MITTLER und SILKE GLITSCH, Göttingen 2003, S. 453-473.

⁷ REINHOLD SCHAIRER: Die Studenten im internationalen Kulturleben. Beiträge zur Frage des Studiums im fremden Lande, Münster 1927, S. 9, 15.

⁸ Nur im Winter 1906/7, unmittelbar nach dem Höhepunkt russischer Präsenz, studierten hier 19 (von 60, also 31,7%) „Russen“ Medizin, im Winter 1909/10 noch einmal 14 (von 49, also 28,6%).

⁹ Entsprechend der russischen Differenzierung (*russkij* – *rossijskij*) unterscheide ich im folgenden „russisch“ (das für Russen steht) von „rußländisch“ (das alle aus dem Russischen Reich Stammenden umfaßt, unabhängig von ihrer Nationalität). Im zeitgenös-

der drei Vorkriegsjahrzehnte studierte in allen Semestern die Mehrheit jeweils Mathematik und Naturwissenschaften, anfangs eine zweite kleinere Gruppe auch Kameralwissenschaften und Landwirtschaft, nur einige Studenten jeweils philologische Fächer, gelegentlich auch einmal jemand Theologie oder Jura. Dies entsprach dem besonderen Profil Göttingens, das (entsprechend der Politik der Schwerpunktbildung des preußischen Kultusministeriums) seit den späten achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts zu einem Zentrum der Mathematik und der Naturwissenschaften ausgebaut worden war.¹⁰ Deshalb mag es gewiß mehr Hörer dieser Fächer als der Medizin angezogen haben. Auch setzten sich, bei durchaus unterschiedlichen Ansichten zum Ausländer- und zum Frauenstudium innerhalb der Universität, gerade Koryphäen dieser Fächer, wie Felix Klein und David Hilbert, für die Zulassung der Frauen ein¹¹ – und gerieten auch bezüglich des Ausländerstudiums mit ihren Kollegen in Konflikt.¹² Zwar macht eine hohe Zahl von Mathematikern und Naturwissenschaftlern unter den rußländischen Studenten es wahrscheinlich, daß der Anteil der Juden (die damit in ihrer Heimat kaum Berufsaussichten hatten) geringer ist. Auch wurde beobachtet, daß Juden hauptsächlich in der Nähe größerer jüdischer Gemeinden studierten, vor allem im Osten Deutschlands (Berlin, Königsberg, Leipzig), aber auch an den Technischen Hochschulen Münchens und Darmstadts (mit dessen Nähe zu Frankfurt).¹³ Andererseits war der Druck, im Ausland zu studieren, aufgrund des 1887 im Russischen Reich eingeführten und 1899 sowie 1901 weiter verschärften Numerus Clausus für Juden¹⁴ besonders hoch. Und da mit dem Klinikerstreik in Halle 1912/13 deutsche Studenten gegen die nach ihrer Ansicht bestehende Privilegierung ausländischer Studenten protestiert und entsprechendes Aufsehen erregt hatten, bemühten sich nun auch Informationsbüros für rußländische Studenten, diese auf die verschiedenen Universitäten zu verteilen.¹⁵ Deshalb

sischen deutschen Sprachgebrauch wurde dagegen nicht differenziert, sondern generell von „russisch“ gesprochen.

¹⁰ RENATE TOBIES: Wissenschaftliche Schwerpunktbildung. Der Ausbau Göttingens zum Zentrum der Mathematik und Naturwissenschaften, in: Wissenschaftsgeschichte und Wissenschaftspolitik im Industriezeitalter. Das „System Althoff“ in historischer Perspektive, hrsg. von BERNHARD VOM BROCKE, Hildesheim 1991, S. 87-108.

¹¹ Ebenda, S. 97; ausführlicher: DIES.: Beginn des mathematischen Frauenstudiums in Preußen – die besondere Rolle Felix Kleins, in: NTM. Schriftenreihe für Geschichte der Naturwissenschaften, Technik und Medizin 28 (1991/92), 2, S. 151-172.

¹² David Hilbert an den Dekan der philosophischen (!) Fakultät E. Landau 21.11.1915 (Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Handschriftenabteilung, Cod. Ms. Hilbert 457 Nr. 18).

¹³ WERTHEIMER (wie Anm. 5), S. 190.

¹⁴ GUIDO HAUSMANN: Der Numerus clausus für jüdische Studenten im Zarenreich, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 41 (1993), S. 509-531, bes. S. 520 f.

¹⁵ Siehe dazu „Russische Studentenzeitung“. Akadem[isches] centr[ales] Informationsbüro / „Studenčeskij listok“. Centr[al]noe Informacionnoe Bjuro Berlin an Sekretariat der [...] Universität zu Göttingen [künftig: Sek.] 29.1.1914 [mit beiliegendem hektogra-

ist es letztlich doch unwahrscheinlich, daß es in Göttingen „zufällig“, d.h. ohne zusätzliche Steuerungsmaßnahmen, so wenige Mediziner und Juden aus dem Russischen Reich gegeben haben sollte.

Mit einer eingehenderen Untersuchung soll deshalb geprüft werden, nach welchen Kriterien Ausländer bzw. „Russen“ in Göttingen zum Studium zugelassen wurden. Dafür werden zunächst die allgemein für Preußen geltenden Bestimmungen und Richtlinien gesichtet (1), dann zahlreiche Einzelfälle der Zulassung von Männern (2) und Frauen (3) vergleichend geprüft, um schließlich die Haltung der Göttinger Universität zur Zulassung und zum Studium der Ausländer, besonders aus dem Russischen Reich, genauer zu charakterisieren (4).

1. Allgemeine Bestimmungen und Richtlinien des Zulassungsverfahrens

Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts waren die Universitäten in ihrer Zulassung von der Regierung des jeweiligen Bundesstaates fast ganz unabhängig.¹⁶ Allerdings gab es in Preußen eine sehr alte, noch die Karlsbader Beschlüsse enthaltende Immatrikulationsordnung, welche die Göttinger Universität nach der Angliederung an Preußen 1866 für sich immerhin geringfügig modifizieren konnte.¹⁷ Seit 1879 galten dann für alle preußischen Universitäten „einheitliche“ Vorschriften, die 1894 und 1905 aktualisiert und präzisiert wurden. Dabei trat an die Stelle der Unterscheidung von „Preußen“ und „Nichtpreußen“ 1894 die in „Angehörige des Deutschen Reichs“ und „Ausländer“. Alle Studierenden hatten sich über ihre „bisherige sittliche Führung auszuweisen“. Den Ausführungsbestimmungen von 1879 zufolge konnte das durch die Abgangszeugnisse der früher besuchten Lehranstalten geschehen, „andernfalls durch polizeiliches Führungsattest, von Ausländern [!] durch ihren Paß etc.“. Zum Nachweis ihrer Vorbildung mußten Preußen (bzw. ab 1894 Reichsbürger) das Reifezeugnis eines Gymnasiums bzw. einer neunstufigen höheren Lehranstalt vorweisen, konnten aber für vier Semester (mit der Möglichkeit, dies evtl. um zwei Semester zu verlängern) auch mit einer anderweitig erworbenen „genügenden Bildung“ zugelassen werden. Ab 1894

phierten Schreiben und Fragebogen (Universitätsarchiv Göttingen [künftig: UAG], Sek. 558 [5]). – Im folgenden beziehen sich alle universitären Ämter und Funktionen *ohne* weitere Ortsangabe auf Göttingen.

¹⁶ KARL REMME: Das Studium der Ausländer und die Bewertung der ausländischen Zeugnisse. 2., völlig umgearb. und erw. Ausgabe, Berlin 1932, S. 43. Laut Erlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 22.5.1929 (U I Nr. 20860, U II, 1) und vom 1.3.1932 (U I Nr. 20350, U II, 1) war dieses Buch „nur zu amtlichem, vertraulichem Gebrauch bestimmt“. (Diese Erlasse sind an das Exemplar der UB Göttingen angefügt, das außerdem auf dem Titelblatt den Stempelvermerk „Nur zu amtlichem Gebrauch“ trägt.)

¹⁷ ERNST GUNDELACH: Die Verfassung der Göttinger Universität in drei Jahrhunderten, Göttingen 1955, S. 119.

war diese durch den Erwerb der „Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-[Militär-]Dienst“ umrissen (entsprach also der Reife für die Obersekunda eines Gymnasiums oder einer Oberrealschule) und berechtigte nur noch zur Einschreibung für die Philosophische Fakultät. Ausländer mußten nur eine Schulbildung nachweisen, die dieser reduzierten Anforderung „im Wesentlichen gleichwertig“ bzw. ab Januar 1905 als „gleichwertig zu erachten“ war. Im Unterschied zu Angehörigen des Deutschen Reiches konnten sie damit aber „bei jeder Fakultät“ (und ohne Befristung) eingeschrieben werden.¹⁸ War durch den Wegfall der Formulierung „im Wesentlichen“ eine Verschärfung angedeutet, so machte das „zu erachten“ doch zugleich deutlich, daß es exakte Äquivalenzen der in verschiedenen Schulsystemen erworbenen Bildung nicht geben konnte.¹⁹

Insgesamt wurde im Deutschen Reich bei der Zulassung von Ausländern aber am Anfang des 20. Jahrhunderts noch sehr uneinheitlich verfahren. Während sich die eine Universität mit einer ‚ausreichenden‘ Bildung begnügte oder die Immatrikulation in das Ermessen des Rektors stellte, verlangte die andere Zeugnisse, die den von deutschen Studierenden geforderten äquivalent sein sollten, oder doch wenigstens solche, die in der Heimat des jeweiligen Ausländers zum Studium berechtigten. Das wurde deutlich, als die Konferenz der Vertreter der Kultusministerien der deutschen Bundesstaaten 1903 die preußische Unterrichtsverwaltung zur Vorbereitung einheitlicher Richtlinien mit einer allgemeinen Erhebung beauftragte. 1904 wurde dann, nach längeren Verhandlungen zwischen dem Auswärtigen Amt und dem preußischen Kultusministerium, eine spezielle Auskunftsstelle in Immatrikulationsangelegenheiten von Ausländern eingerichtet. Geplant war zunächst eine zentrale Anmeldestelle für ausländische Studierende, die deren Zulassungsgesuche nach einheitlichen Gesichtspunkten prüfen und ungeeignete Bewerber von den preußischen Hochschulen fernhalten sollte. Praktisch entwickelte sich daraus eine Wertungskommission ausländischer Zeugnisse, die bald der (im Preußi-

¹⁸ Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten [...], in: Centralblatt für die gesammte [!] Unterrichts-Verwaltung in Preußen [künftig: Centralblatt] 1879, S. 520-530 (Zitate S. 520, 422 [recte: 522]), Instruktion zu den Vorschriften S. 531-537, Zitat S. 532 (hier mit dem Begriff „Ausländer“!); Erlaß betreffend die Abänderung der §§ 2-4 der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten [...], in: Centralblatt 1894, S. 345 f.; Erlaß, betreffend die §§ 2-4 der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten, in: Centralblatt 1905, S. 207 f. (Zitat S. 208).

¹⁹ Vgl. dazu auch ähnliche Überlegungen eines preußischen Ministerialreferenten (vermutlich von 1907), zitiert bei ANJA BURCHARDT: Blaustrumpf – Modestudentin – Anarchistin? Deutsche und russische Medizinstudentinnen in Berlin 1896-1918, Stuttgart, Weimar 1997, S. 89 f., sowie die wesentlich später formulierte Einsicht: „Ausländische Zeugnisse können nicht mechanisch beurteilt werden. Sie sind Ausweise über angeeignete Bildungswerte, die durch Studium und systematische Lehrgänge gewonnen, durch Prüfungen nachgewiesen werden. Studium, Lehrgänge und das Prüfungsverfahren erwachsen auf dem Boden der nationalen Kultur. Ein fremdes Zeugnis wird daher nur der richtig lesen können, dem auch das Antlitz der fremden Kultur vertraut geworden ist.“ REMME (wie Anm. 16), Vorwort, unpag.

schen Kultusministerium angesiedelten, aber) für alle deutschen Hochschulen bestimmten Auskunftsstelle für Immatrikulationsangelegenheiten von Ausländern Platz machte.²⁰

Doch galt die preußische Anforderung einer nur der Obersekundareife entsprechenden Vorbildung für ausländische Studenten (von 1894 und Anfang 1905) formal auch weiterhin. Allerdings erschien dies zunehmend als „unliebsame und ungerechte Bevorzugung“ gegenüber den deutschen Studenten.²¹ Insofern ist die Behauptung der preußischen Vertreter bei der reichsweiten Hochschulkonferenz im Herbst 1905, ein Dreivierteljahr nach der neuesten Bestätigung des „Einjährig-Freiwilligen“ für alle Fakultäten, daß die drei „oberen Fakultäten“ darüber hinaus „jetzt“ noch die Zulassung im Heimatland oder das Zeugnis einer deutschen neunklassigen Schule forderten²², wohl nicht ganz wörtlich zu nehmen. Faktisch wurde die Zulassung, auch innerhalb Preußens, weiterhin unterschiedlich gehandhabt. Dies gilt insbesondere auch für die klinischen Semester in der Medizin, zu denen Ausländer mancherorts wie Inländer nur nach bestandem Physikum zugelassen wurden, andernorts aber auch ohne dieses.²³ Ein Erlaß von 1896, wonach Studierende der Medizin in den Kliniken erst praktizieren durften, „wenn sie die ärztliche Vorprüfung innerhalb des deutschen [!] Reiches oder eine entsprechende Prüfung im Auslande vollständig bestanden“ hatten²⁴, war offenkundig in Vergessenheit geraten.

Angesichts des verstärkten Zustroms, insbesondere seit der russischen Revolution von 1905, wurden dann zunehmend Verschärfungen ins Auge gefaßt. Die deutschen Auslandsvertretungen beobachteten die innerrussische Entwicklung genau – und zogen daraus auch Schlußfolgerungen bezüglich der deutschen Universitäten, die sie als Empfehlungen an die zuständigen Stellen weitergaben. Schon eine Notiz der *Baltischen Tageszeitung* vom September 1906 über die Verhaftung von Mitgliedern der [einer?] revolutionären Kampforganisation in Riga und die dabei gefundenen 150 Blanko-Studentenausweise der Universität St. Petersburg sowie zahlreichen Pässe der Gouvernements Livland und Kurland (alles jeweils mit Siegel und gefälschter Unterschrift) veranlaßte den preußischen Kultusminister zu einem Schreiben an die Universitäten: Da auch in den übrigen Zentren der revolutionären Bewegung,

²⁰ REMME (wie Anm. 16), S. 43 f.; Hochschulpolitik im Föderalismus. Die Protokolle der Hochschulkonferenzen der deutschen Bundesstaaten und Österreichs 1898 bis 1918, hrsg. von BERNHARD VOM BROCKE und PETER KRÜGER, Berlin 1994, S. 63, 91 und 98, Anm. 9.

²¹ So der Göttinger Prorektor an den Kurator 23.1.1906 (UAG, Sek. 555.9.4).

²² Die Protokolle der Hochschulkonferenzen (wie Anm. 20), S. 98.

²³ LUDOLF FIESEL: Zur Ausländerfrage an unseren Hochschulen, in: Göttinger Akademische Wochenschau 8 (1912-13), S. 157-159, hier S. 157; Die Protokolle der Hochschulkonferenzen (wie Anm. 20), S. 239.

²⁴ Zulassung zum Praktizieren in den Universitäts-Kliniken und Polikliniken, in: Centralblatt 1896, S. 568.

besonders in den Universitätsstädten, mit Organisationen zur Fälschung von Legitimationspapieren und Zeugnissen [!] zu rechnen sei, werde „es sich empfehlen, bei der Prüfung der Legitimationspapiere von russischen Staatsangehörigen (namentlich jüdischer Nationalität), welche um Zulassung zum Universitätsunterricht nachsuchen, mit ganz besonderer Vorsicht zu verfahren“ – und im Zweifelsfall die russischen Konsulate um Überprüfung der Identität zu bitten. Außerdem hatten die Universitäten in solchen Fällen dem Minister Bericht zu erstatten und dabei die eingereichten Papiere vorzulegen.²⁵ Kurz danach wurden die Universitäten angewiesen, wegen schwebender Verhandlungen über die Zulassung russischer Untertanen an preußischen Universitäten die Zulassung zu suspendieren, bis weitere Verfügungen seitens des Ministeriums erfolgt seien.²⁶

Als dann 1910/11 erneut Studentenunruhen im Russischen Reich aufbrachen, Studentenversammlungen auf dem Gelände der Hochschulen verboten, die Polizei zum direkten Einschreiten ermächtigt und die Professoren zum Rufen der Polizei verpflichtet wurden, letztere die Moskauer Universität aber schließlich eigenmächtig stürmte, legten zunächst Rektor, Prorektor und Rektorgehilfe ihre Ämter nieder. Als sie daraufhin aus dem Dienst entlassen wurden, folgten zahlreiche Professoren und Privatdozenten sowie sonstige Lehrende der Universität ihrem Beispiel und legten ihre Ämter ebenfalls nieder.²⁷ Das deutsche Konsulat in Moskau berichtete darüber ausführlich, erklärte die innenpolitische „Ruhe“ im Russischen Reich für eine nur „künstliche“, vermutete aber, daß die Regierung „vorläufig das Heft in der Hand behalten“ und ihren Kurs fortsetzen werde. Für Deutschland sei infolge „der russischen Hochschulwirren“, die fast alle Institutionen erfaßt hätten, im kommenden Semester „ein gewaltiger Andrang russischer Studenten“ zu erwarten. „Den Einen ist hier der Boden zu heiss geworden, die Anderen fürchten, dass sie hier nicht ruhig ihren Studien obliegen können. Es wird gut sein, wenn unsere Hochschulen von vornherein eine strenge Sichtung der sich Meldenden vornehmen.“ Als der Göttinger Kurator dieses Schreiben weitergab, forderte er die Immatrikulationskommission auf, von Bewerbern, die bereits eine Universität besucht hatten, künftig „unter allen Umständen ein Abgangszeugnis“ zu verlangen.²⁸

²⁵ Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten [künftig: Min.] an die Universitätskuratoren 26.9.1906 (UAG, Sek. 555.9.4).

²⁶ Kurator der Universität Göttingen [künftig: Kurator Gö] an den Prorektor 19.10.1906, (UAG, Sek. 555.9.4) (mit Abschrift des vertraulichen Erlasses des Ministers vom 18.10.1910).

²⁷ Siehe dazu TRUDE MAURER: Hochschullehrer im Zarenreich. Ein Beitrag zur russischen Sozial- und Bildungsgeschichte, Köln u.a. 1998, S. 793-802.

²⁸ Schreiben des Konsulats in Moskau an den Reichskanzler von Bethmann Hollweg 22.2.1911 (Abschrift); Kurator an die Königliche Immatrikulationskommission 3.4. 1911 [künftig: Imm.-Komm.] (UAG, Sek. 558 [5]).

Darüber hinaus hatten bereits seit Anfang des 20. Jahrhunderts die Technischen Hochschulen auf unterschiedliche Weise versucht, die Zahl der dort studierenden Ausländer zu reduzieren: durch höhere Gebühren, durch Quoten für Ausländer, durch Forderung des Nachweises der bestandenen Aufnahmeprüfung im Russischen Reich oder eines dort begonnenen Studiums. Schließlich wurden an fast allen Technischen Hochschulen Realschulzeugnisse von Ausländern nicht mehr als genügende Voraussetzung anerkannt. Dies bewirkte dann einen verstärkten Zustrom ausländischer Studenten zu den Universitäten.²⁹

Auch in Preußen mußten bereits 1905 Ausländer an allen Technischen Hochschulen höhere Beiträge zahlen als Inländer, und die Regierung wollte dies auch an den Universitäten einführen. Doch dort stieß sie bei den beiden preußischen Rektorenkonferenzen in diesem Frühjahr auf Widerstand – und nahm dann, trotz des lebhaften Wunsches danach im Parlament und bei der Finanzverwaltung, Abstand von diesem Plan. Auch die Absicht, das Belegen von Laborplätzen Ausländern erst zu einem späteren Zeitpunkt als Inländern zu gestatten, mußte sie aufgeben.³⁰

2. Die Zulassung russischer Untertanen an der Universität Göttingen

Wie für andere Universitäten, so sind auch für Göttingen keine vollständigen oder gar zusammenfassenden Daten über die Ablehnung ausländischer Studenten überliefert³¹, nicht einmal eine Sammlung der Immatrikulationsgesuche. (Aber jene selbst hatten ohnehin formelhaften Charakter – und die Zeugnisse, auf die es eigentlich ankam, wurden den Studenten wieder zurückgegeben.) Deshalb müssen das Verfahren und die leitenden Prinzipien vor allem aus der Korrespondenz vor der Immatrikulation rekonstruiert werden. Und dabei bleibt der Ausgang vieler Fälle unklar: Wenn Zeugnisse von einem Interessenten angefordert wurden, er später aber nicht in den Verzeichnissen der Immatrikulierten erscheint, ist daraus noch nicht auf eine Ablehnung zu schließen. Er könnte sich ja auch bei mehreren Universitäten erkundigt³² und dann für eine andere entschieden haben; schließlich taucht gelegentlich auch ein positiv Beschiedener später nicht im Verzeichnis der Göttinger Studenten auf.³³ Vor allem aber finden sich nur zu einem kleinen Teil der tatsächlich immatrikulierten Studenten solche Unterlagen; denn vermut-

²⁹ WERTHEIMER (wie Anm. 5), S. 195-198; WEILL (wie Anm. 3), S. 83-85; Die Protokolle der Hochschulkonferenzen (wie Anm. 20), S. 96, 125, 138, 253.

³⁰ Die Protokolle der Hochschulkonferenzen (wie Anm. 20), S. 91, 95 f., 118.

³¹ DANIELA SIEBE: *Ausländische Studenten in Gießen (1900-1949). Akzeptanz, Umwerbung und Ausgrenzung*, Gießen 2000, S. 21, Anm. 5.

³² Siehe den hektographierten Brief mit dreimal eingesetztem Ort Göttingen und eingesetztem Datum: Stud. phil. et med. Woldemar (La... [Nachname nicht lesbar]) 4.6.1908 (UAG, Sek. 555.9.4).

³³ Siehe dazu unten das Beispiel von Karp (wie Anm. 69).

lich sprachen die meisten persönlich vor – wie etwa jener junge Russe 1902, der von der Universität Moskau relegiert worden, nach Deutschland gereist und in einem guten Göttinger Hotel abgestiegen war. Um dieses „Vorleben“³⁴ besser einschätzen zu können, verwies man ihn an den aus dem Russischen Reich stammenden Theologen Nathanael Bonwetsch, dem er darlegte, daß er nur an einer Versammlung teilgenommen, sich dort aber nicht aktiv engagiert habe. Bonwetsch schien dies plausibel, weil er andernfalls „wol [!] nicht mit blosser Relegation davon gekommen wäre“. Am nächsten Tag ergänzte er seinen Bericht noch dahingehend, daß der junge Mann „von der russischen Regierung gar keinen Pass ins Ausland erhalten hätte, wenn er wirklich politisch verdächtig oder irgendwie ernstlich compromittirt wäre“. So schickte man ihm Paß und Abgangszeugnis mit dem Begleitschreiben ins Hotel, „daß seiner Immatrikulation nichts im Wege“ stehe.³⁵ Auch ein Student namens Baar, der sich im Herbst 1905 (offenkundig angesichts der Zuspitzung der Lage in Odessa) mit dem Ansinnen, sein Studium in Göttingen fortzusetzen, telegraphisch an die Universität wandte und hinzufügte, seine Papiere könnten nur verspätet eintreffen, wurde beschieden: „persönlich kommen“.³⁶

Die Immatrikulationskommission bestand nur aus zwei Personen: dem Prorektor und dem Universitätsrichter, der seit 1890 Rechtsbeistand sowohl der akademischen Behörden als auch des Kurators und schließlich sogar in erster Linie des letzteren (und damit der Staatsbehörden) war.³⁷ Zunächst befaßten sich diese beiden auch selbst mit den noch nicht besonders zahlrei-

³⁴ Der zitierte Begriff taucht zwar nicht hier, aber in bezug auf einen deutschen Studenten auf, der schon einmal eine Strafe erhalten hatte. Deshalb erschien es dem Prorektor suspekt, daß er ein Semester lang „in Bonn privatisiert“ hatte (Hervorhebung im Original). Da ihm die Strafe aber nicht den Ausschluß vom weiteren Studium eingetragen hatte, hielt der Universitätsrichter die Nachprüfung für überflüssig: Prorektor Althaus an den Universitätsrichter 27.12.1905; Vermerk des Universitätsrichters 5.1.1905 (UAG, Sek. 555.9.3).

³⁵ N. Bonwetsch an Prorektor 16.9.1902 und 17.9.1902; Dr. Pauer an Herrn stud. Podtjagin, hier Hotel Stadt Hannover 17.9.1902 (UAG, Sek. 555.9.3).

³⁶ Telegramm aus Odessa [Eingang 1.11.1905] „bitte um immatriculation dokumente werden verspätet in folge von mir nicht abhenger [!] ursachen bitte um antwort [Adresse] studen [!] Baar“ (UAG, Sek. 555.9.3). Zur Zuspitzung der Lage in Odessa unmittelbar nach dem Erlaß des Oktobermanifests am 17.(=30.)10.1905: GUIDO HAUSMANN: Universität und städtische Gesellschaft in Odessa, 1865-1917. Soziale und nationale Selbstorganisation an der Peripherie des Zarenreiches, Stuttgart 1998, S. 224 f. Tatsächlich wurde der orthodoxe Nikolai Baar ab Wintersemester 1905/06 in Göttingen immatrikuliert und hier 1911 promoviert. Siehe dazu die Vita in: NIKOLAI BAAR: Über die Legierungen des Molybdäns mit Nickel, Mangans mit Thallium und des Calciums mit Magnesium, Thallium, Blei, Kupfer und Silber, Hamburg, Leipzig 1911, S. 48; Konfession nach dem Meldebogen in der Promotionsakte (UAG, Phil. Prom. B III, Nr. 12).

³⁷ Die Zusammensetzung der Kommission nach Amtlichem Verzeichnis (wie Anm. 4), z.B. Wintersemester 1892/93, S. 24; Sommersemester 1908, S. 25; zur Position des Universitätsrichters: GUNDELACH (wie Anm. 17), S. 121, 125.

chen Anfragen von Ausländern.³⁸ Erst ab 1905, als sich solche Schreiben häuften und zugleich, nach einsemestriger Vakanz, ein neuer Universitätssekretär seine Arbeit aufnahm³⁹, scheint dieser die meisten eigenständig erledigt zu haben.⁴⁰ Nur gelegentlich holte er die Meinung des Universitätsrichters ein oder trug einen Fall dem Prorektor vor. Bis dahin aber verfuhr man offenbar sehr liberal:

Zwar wurde 1892 für den aus einer Kleinstadt bei Wilna stammenden Mayer Jawelow ein Polizeizeugnis aus Berlin angefordert, wo er sich zuvor aufgehalten hatte. Aber immerhin wurde er bis zu dessen Eintreffen schon einmal vorläufig immatrikuliert.⁴¹ Ob die Ursache der Überprüfung in der jüdischen Herkunft zu suchen ist, auf die der Vorname hindeutet, muß offen bleiben. Jedenfalls hatten die deutschen Behörden schon bald nach der Einführung des Numerus clausus für Juden 1887 begonnen, Informationen über die Studenten aus dem Russischen Reich zu sammeln, und zwar nicht nur auf Bitte der russischen Regierung, sondern auch aus eigenem Interesse. Dabei unterschieden sie zwischen Christen und Juden. Diese Überwachung wurde auch koordiniert, die Daten tauschten die Bundesstaaten untereinander aus.⁴²

Auf die Liberalität bezüglich der Vorbildung von Ausländern deutet insbesondere die Korrespondenz mit einem russischen „Volkslehrer“ hin, der sich autodidaktisch weitergebildet hatte und auf seine Frage, „ob man ohne Reifezeugnis die Universität als Gast besuchen darf“, den Bescheid erhielt,

„daß hier Ausländer immatrikuliert werden können, wenn sie annähernd dasjenige Maß von Schulbildung vorweisen, welches in Deutschland zu der Erlangung der Berechtigung zum Einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt. [...]

Auch ohne Reifezeugnis können Sie ohne als Studierender immatrikuliert zu werden, von dem Herrn Prorektor der Universität und mit Zustimmung der betreffenden Docenten als Hörer zugelassen werden.“⁴³

³⁸ Im folgenden werden jeweils Autor und Datum solcher Anfragen genannt, aber nicht der Adressat, der in einer Vielzahl von Varianten bezeichnet war.

³⁹ Der „Bureauhilfsarbeiter Aktuar [Ludwig] Goßmann“ verwaltete die Universitätssekretärstelle ab Wintersemester 1905/6, ab Wintersemester 1907/8 war er „Universitätssekretär“. Siehe Amtliches Verzeichnis (wie Anm. 4), Wintersemester 1905/06, S. 11 (Zitat), Sommersemester 1906 bis Sommersemester 1907 jeweils S. 12, Wintersemester 1907/8, S. 12 (Zitat). Er selbst unterschrieb „Gossmann“.

⁴⁰ Siehe dazu auch den Vermerk des Prorektors vom 12.7.1912 auf dem Gesuch von Regina Trilling vom 10.12.1912: „Dem Sekretariat zur Erledigung“ (UAG, Sek. 555e).

⁴¹ Universitätsrichter an Kgl. Polizeipräsidium zu Berlin 26.11.1892 (UAG, Sek. 555.9.3).

⁴² WERTHEIMER (wie Anm. 5), S. 191-193; BARBARA VOGEL: Deutsche Rußlandpolitik. Das Scheitern der deutschen Weltpolitik unter Bülow 1900-1906, Düsseldorf 1973, S. 87-104; BOTHO BRACHMANN: Russische Sozialdemokraten in Berlin 1895-1914. Mit Berücksichtigung der Studentenbewegung in Preußen und Sachsen, Berlin 1962, S. 97-105.

⁴³ Nicolaj Andreew an Rektor 18.6.1900 (mit Notiz über Weiterleitung vom Prorektor an den Universitätsrichter 5.7.1900); Imm.-Komm. an Herrn Nicolas Andreew 7.7.1900 (Entwurf) (UAG, Sek. 555.9.3).

Auf dem Anfrageschreiben eines Interessenten, der sechs Klassen eines russischen Gymnasiums besucht hatte, notierte der Universitätsrichter gar: „Auch kommt es bei Ausländern nicht so genau darauf an.“⁴⁴ Noch 1904 teilte der Prorektor auf eine Rundfrage des Ministers mit, daß Ausländer „wenn sie die in § 4 der Vorschriften von 1879 vorgeschriebene Schulbildung haben, immatrikuliert; die im fortgeschrittenen Alter stehen und eine Dozentur an einer ausländischen Hochschule bekleiden, als Hospitanten zugelassen werden, wenn sie nicht ausdrücklich um Immatrikulation bitten.“⁴⁵

Andererseits verfuhr man nun doch fallweise auch schon anders – und gleichzeitig in ähnlich gelagerten Fällen unterschiedlich: Im selben Jahr war der Absolvent einer siebenklassigen Kommerzschnule in Odessa, die nach seinen eigenen Angaben einer „Oberrealschnule gleichgestellt“ war, abgelehnt worden, weil die Juristische Fakultät seine Vorbildung als „ungenügend“ ansah.⁴⁶ Andersereits entschied der Universitätsrichter ein Jahr später, daß zwei Interessenten mit derselben Vorbildung wie der Abgelehnte für die Medizinische resp. die Juristische Fakultät eingeschrieben werden könnten.⁴⁷

⁴⁴ Sicherheitshalber fragte man aber doch wieder bei Professor Bonwetsch nach – der sich für seine Einschätzung, daß dieses Zeugnis „zugleich als Einjährigenzeugnis dienen“ könne, seinerseits bei einem Kandidaten rückversicherte, „der selbst ein Petersburger Gymnasium besucht hat (allerdings ein deutsches)“. Der Interessent konnte immatrikuliert werden – machte dann aber keinen Gebrauch davon. Anfrage W. Anderson 4.11.1901; Universitätsrichter an Prorektor 22.11.1901; Aufzeichnung Bonwetsch 17.11.1901; [Prorektor] Roethe an Anderson 29.11.1901 (Entwurf) (UAG, Sek. 555.9.3). Im Amtlichen Verzeichnis (wie Anm. 4) ist er weder für das Wintersemester 1901/2 noch für das Sommersemester 1902 verzeichnet, auch nicht in den handschriftlichen Nachträgen, die im Exemplar des Universitätsarchivs eingeklebt sind. – Mit demselben Argument („Bei Ausländern haben wir es aber nie so genau genommen“) sprach sich der Universitätsrichter auch für die Zulassung eines Bulgaren, der die Unterrealschnule in Wien und dann die dortige Handelsakademie besucht hatte, zur Juristischen Fakultät aus – obwohl er sich nicht sicher war, wie diese Zeugnisse einzuschätzen seien. Der Rektor folgte ihm, formulierte die Benachrichtigung aber so, daß dem Interessenten eine Beweispflicht mit ungewissem Ausgang auferlegt wurde: „Nach den bestehenden Vorschriften können Ausländer bei der Juristischen Fakultät immatrikuliert werden, wenn sie diejenige Schulbildung nachweisen, welche für den einjährigen Militärdienst in Deutschland erforderlich ist (Reife für Obersekunda einer neunklassigen Schnule). Wir müssen es Ihnen überlassen, ob Sie diesen Nachweis zu führen vermögen.“ Antwortentwurf Sch[ürer], ab 23.9.02 (UAG, Sek. 555.9.3).

⁴⁵ Kurator 7.9. an Prorektor (mit Abschrift des Schreibens des Ministeriums an die Kuratoren vom 29.8.1904); Prorektor an Kurator (Entwurf) 10.9.1904 (ab 12.9.) (UAG, Sek. 555.9.3).

⁴⁶ M. Wulach o.D. (Eingang 27.6.1904); Prorektor Leo an Dekan der Medizinischen Fakultät 27.6.1904; Dekan der Medizinischen Fakultät Cramer an Prorektor 2.7.1904 (UAG, Sek. 555.9.3).

⁴⁷ Anfrage R. Ciechanowski (auf Briefkopf A. L. Ciechanowski) 14.6.1905; Stellungnahme des Universitätsrichters Bacmeister 20.6.1905; Vermerk 22.6.[1905]; Universitätsrichter 20.6.1905 [zum Fall Blank, Gesuch liegt nicht bei!]; Vermerk über Bescheid 22.6.1905 (UAG, 555.9.3).

Dabei orientierte sich der Richter, wie auch an einem negativ eingeschätzten Fall deutlich wird, immer noch an der formalen Voraussetzung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.⁴⁸ Andererseits notierte zur selben Zeit der Jurist Paul Ehrenberg, damals Prorektor, auf dem Anfrage-schreiben eines Russen aus der TH Braunschweig: „Ich gestatte mir zu be-merken, daß wenn die auf den technischen Hochschulen maßenhaft studieren-den Rußen in Folge der dort getroffenen beschränkenden Maßnahmen sicher wieder [...] in größerer Anzahl auf die Universität ziehen, wir ebenfalls strenger in unseren Anforderungen werden müßten, um einem solchen Massenein-bruch vorzubeugen.“ Dem Petenten ließ er allerdings, nachdem der Univer-sitätsrichter dessen ausreichende Bildung bestätigt hatte, mitteilen, daß er im-matrikuliert werden könne.⁴⁹

Da in diesem Jahr außerdem der Zustrom aus dem Russischen Reich wuchs, griff das Ministerium dann auch Überlegungen zu den Studienbedin-gungen für Ausländer auf, die die Konservativen schon 1904 im Preußischen Landtag vorgebracht hatten. Gleichzeitig äußerte eine Zeitung, die die Zahlen für einzelne Hochschulen publizierte – jeder siebte an der TH Dresden, jeder sechste in Braunschweig, jeder fünfte in Darmstadt ein „Russe“! – Verständ-nis: „Die jüngeren Flüchtlinge benutzen verständigerweise (!) ihren Aufent-halt zu Studien.“⁵⁰ Aber nicht nur die Flucht (vor gewalttätigen Ausschreitun-gen gegen Juden und Intellektuelle), sondern wohl auch die Schließung der Universitäten und Hochschulen infolge der Revolution bewegte viele, ihre Studien im Ausland fortzusetzen (oder gleich dort zu beginnen).⁵¹ Als der Minister die Universitäten fragte, „ob und welche Verschärfung“ der Anfor-derungen für die Immatrikulation von Ausländern in Aussicht zu nehmen seien, ob eine besondere Gebühr für sie einzuführen und ihre Zulassung zu beschränken sei, ob man sie von den Wahlen zu den Studentenausschüssen ausschließen solle und welche Vorkehrungen zu treffen seien, um die Inlän-der beim Belegen von Plätzen vor Benachteiligung zu schützen, befaßte sich

⁴⁸ Auf Anfrage des Absolventen einer fünfklassigen Warschauer Realschule und zweier Semester am Technikum in Mittweida notierte er nämlich, daß die Absolventen der polnischen Schule nach den russischen Bestimmungen „russische Militärfreiwillige 2ter Classe [seien], die 2 Jahre dienen müssen“. Deshalb habe er nachzuweisen, daß seine Ausbildung in Mittweida die Berechtigung zum nur einjährigen Dienst gewähre. Anfrage Bernard Gelernter o.D. (Eingang 19.6.1905) (UAG, Sek. 555.9.3).

⁴⁹ Anfrage L. Tantlewsky 24.6.1905 (mit Vermerk Ehrenbergs o.D.); Vermerk des Universitätsrichters 29.6.1905; Vermerk über Antwort 1.7.1905 (UAG, Sek. 555.9.3).

⁵⁰ Zeitungsausschnitt ohne Quellenangabe und Datum, aufgeklebt auf dem am 29.12. weitergeleiteten Brief des Kurators an den Prorektor vom 26.12.1905 (UAG, Sek. 555.9.3).

⁵¹ Einige Nachweise aus den Vitae der Dissertationen rußländischer Promovenden bei MAURER: Balten (wie Anm. 6), S. 463.

der Verwaltungsausschuß der Universität ausführlich damit. Auf Bitte des Prorektors Althaus übernahm Ehrenberg das Referat.⁵²

Systematisch legte dieser Vor- und Nachteile des Ausländerstudiums, Gegenmaßnahmen und die wiederum gegen sie sprechenden Bedenken dar. Er begann damit, daß das bereits im Semester zuvor im Senat diskutierte Thema inzwischen „vielleicht für uns (die Universitäten) akuter“ geworden sei: zum einen wegen des verstärkten Zustroms von Russen, zum zweiten wegen des Abdrängens der Ausländer von den Technischen Hochschulen. Die Präsentation der Zahlen schloß er mit der Bemerkung, daß an preußischen Technischen Hochschulen aber noch keine Klagen (in bezug auf Plätze in Zeichensälen etc.) vorgekommen seien. Die Vorteile des Ausländerstudiums sind mit den Stichworten seines Konzepts klar genug umrissen: „1. materielle: Geld in's Land 2. ideelle: Ehrensache, noblesse oblige! Wissenschaft ist international.“ Die materiellen Nachteile sah er in der erforderlichen Vergrößerung der Lehranstalten und dem „Abgucken technischer Einrichtungen und [unlesbar] (Japaner)“, was allerdings für die Universitäten entfalle. Ideell befürchtete er eine „Schädigung der Ausbildung unserer [!] Studenten“ sowie sittlichen und politischen Schaden. Die Gegenmittel unterteilte er in „Zwangs- und Abschreckungsmittel“ auf der einen Seite, „höhere Anforderungen an die Vorbildung als bisher“ auf der anderen. (Unter die erste Kategorie fielen höhere Kolleggelder, Festsetzung von Quoten, spätere Zuweisung von Plätzen für praktische Übungen, schließlich gar die Ausweisung.) Bedenken gegen diese Mittel ergaben sich aus den ideellen Vorzügen des Ausländerstudiums („besonders der Ehrenpunkt“), den „politischen Unbequemlichkeiten“ und der finanziellen Unerheblichkeit besonderer Gebühren. Außerdem schien Ehrenberg ein Alleingang Preußens nicht möglich. Schließlich referierte er noch die Stellungnahme der Rektorenkonferenz, die sich für die Beibehaltung „der bisherigen weitherzigen Praxis“ und der existierenden Zulassungsvorschriften sowie gegen höhere Gebühren ausgesprochen hatte; denn die Vorschriften lauteten ja ohnehin, daß Ausländer auf dieser Grundlage zugelassen werden konnten (nicht: mußten).⁵³

Nach der Beratung erklärte der Verwaltungsausschuß der Göttinger Universität eine „Verschärfung der Bestimmungen“ über die Immatrikulation von Ausländern für „dringend wünschenswert“, beklagte aber zugleich das Fehlen gesicherter Unterlagen über das Niveau der verschiedenen ausländischen Schultypen. Er schlug deshalb vor, daß die Auskunftsstelle in Immatrikulationsangelegenheiten mit Hilfe des Auswärtigen Amtes tabellarische Übersichten dazu herausgebe. Zugleich sprach er sich aber gegen besondere Gebühren und Quoten aus. Auch gegen den Ausschluß vom Wahlrecht hatte er „ernsteste Bedenken“. Daß die Inländer durch das Studium der Ausländer

⁵² Min. an die Keratoren 18.12.1905; Kurator an Prorektor 26.12.1905 [!]; Vorlage des Prorektors an den Verwaltungsausschuß 29.12.1905 (UAG, Sek. 555.9.3).

⁵³ Ausländerfrage (Konzept o.D. und ohne Name, in der Handschrift Ehrenbergs) (UAG, Sek. 555.9.3).

nicht benachteiligt werden dürften, schien ihm selbstverständlich – aber zu besonderen Vorkehrungen sah er in Göttingen keinen Anlaß. Sollte sich im Lauf der Zeit jedoch ein solches Bedürfnis ergeben, so schienen am ehesten Maßnahmen der einzelnen Institute angebracht – also ein differenziertes Vorgehen.⁵⁴

Diese Stellungnahme untermauerte der Rektor mit seiner eigenen noch weiter. Die relativ geringe Zahl von Ausländern in Göttingen sei „noch niemals als ein fremdes und störendes Element innerhalb der einheimischen Studentenschaft hervorgetreten und empfunden worden“. Im Gegenteil: Sie beflößigten sich eines „stillen ordentlichen Lebenswandels“ und bekundeten „besonderen Eifer in ernster Hingabe an die wissenschaftliche Arbeit [...] Viele unserer ausländischen Hörer, namentlich solche aus Österreich, Schweden und den russischen Ostseeprovinzen, dürfen gerade [!] zu den besten und ausgezeichnetsten Gliedern der akademischen Bürgerschaft gezählt werden.“ Allerdings sei für die „drei oberen Fakultäten“ eine Vorbildung entsprechend dem Reifezeugnis der deutschen Gymnasien nötig. Politische Agitation sei auch durch Entzug des studentischen Wahlrechts nicht zu verhindern, „während andererseits gerade von hervorragend tüchtigen Ausländern die heilsamsten Einwirkungen auf die übrige Studentenschaft ausgegangen sind“.⁵⁵

Ihre Forderungen nach einer Verschärfung der Zugangsbedingungen setzte die Universität Göttingen schon bald selbst um: Ab Wintersemester 1907/8 forderte sie laut gedrucktem Vorlesungsverzeichnis von Ausländern folgende Unterlagen:

„1) Amtliche Ausweise über den Besitz einer für die Aufnahme bei der Universität ausreichenden Schulbildung (Reifezeugnis eines klassischen Gymnasiums, Lyzeums u. dergl., bei Amerikanern und Engländern das Diplom eines B.A. oder M.A.). Die betr. Zeugnisse sind im Original und in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen; 2) die Abgangszeugnisse der von ihnen bereits besuchten anderen Universitäten und Hochschulen sowie die Zeugnisse über etwa erlangte akademische Grade; 3) Pässe bzw. Führungszeugnisse der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes.“⁵⁶

Die Mittlere Reife genügte also nicht mehr. Doch russische Untertanen mußten spätestens seit 1907 außer dem Reifezeugnis und den Abgangszeugnissen zuvor besuchter Hochschulen auch noch ein Zeugnis der Polizei des Herkunftsortes und eine Bescheinigung, daß sie über genügend Mittel für

⁵⁴ Der Verwaltungs-Ausschuß 22.1.1906 (Entwurf vom 17.1.1906 mit geringfügigen Korrekturen und Unterschriften, Absendevermerk 23.1.06) (UAG, Sek. 555.9.3).

⁵⁵ Prorektor an Kurator 23.1.1906 (UAG, Sek. 555.9.4).

⁵⁶ Da es hier noch allein um die Immatrikulation von Männern ging, war beim Lyzeum vermutlich an Frankreich gedacht (nicht an deutsche Mädchenschulen!). Verzeichnis der Vorlesungen auf der Georg-August-Universität zu Göttingen während des Winterhalbjahres 1907/08. Göttingen 1907, S. 2 (dto. Sommerhalbjahres 1908, S. 2; dto. Winterhalbjahres 1908/9, S. 2).

den Aufenthalt in Göttingen verfügten, einsenden.⁵⁷ In den letzten beiden Punkten wurden die tatsächlichen Anforderungen gegenüber Interessenten aus Rußland also schärfer formuliert als in der allgemeinen Regelung. Immerhin scheinen sie dann für alle von dort Stammenden gegolten zu haben, auch wenn sie deutscher Abstammung waren und bereits an einer deutschen Universität studierten.⁵⁸ Sogar ein Moskauer Assistent und Privatdozent⁵⁹ deutschen Namens, der bei einem Göttinger Professor arbeiten und sich deshalb als Gasthörer einschreiben wollte, mußte ein polizeiliches Zeugnis beibringen – wurde allerdings nicht zum Nachweis der Geldmittel aufgefordert.⁶⁰ Gelegentlich beantragten bereits in Deutschland befindliche russische Untertanen hier ein polizeiliches Führungszeugnis. Da ein solches Ausländern aber grundsätzlich nicht erteilt wurde, gab die Polizei statt dessen Auskunft, seit wann der Betreffende in der jeweiligen Stadt registriert sei und daß nichts gegen ihn vorliege.⁶¹

Konnten Absolventen deutscher Oberrealschulen ohne Probleme an Universitäten studieren, so ließ man in Göttingen aus Rußland nur Absolventen der achtklassigen russischen (klassischen) Knabengymnasien zu, nicht jene

⁵⁷ Siehe den Vermerk über die Antwort auf die Anfrage Sergej Boguslavskijs vom 3.10.1907, der bereits in Freiburg studiert hatte (mit Absendevermerk 8.10.[1907]) (UAG, Sek. 555.9.4). Über Boguslavskij, der zeitweise ein Haus mit dem Privatdozenten (und späteren Nobelpreisträger) Max Born und anderen Studenten und jungen Wissenschaftlern teilte und 1913 in Göttingen promoviert wurde, siehe demnächst TRUDE MAURER: Weder Kombattanten noch Kommilitonen. Feindliche Ausländer in einer deutschen Universitätsstadt während des Ersten Weltkriegs, in: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 8 (2005). Als weiteres Beispiel für 1907 siehe Szulc (wie Anm. 58).

⁵⁸ Siehe das Beispiel von stud. Apel [ohne Vorname] an den Dekan der Medizinischen Fakultät o.D. [Poststempel durch Einkleben der Postkarte ebenfalls nicht sichtbar] (UAG, Sek. 555.9.4). Vgl. auch das Schreiben von Leon Szulc aus Warschau an Sek. 2.2.1907 und Leon Schultz [!] an Imm.-Komm. 26.2.1907 sowie den Entwurf von deren Antwort (2.3.1907) an ihn (UAG, Sek. 555.9.4). Unter der Schreibung „Leo Schulz“ (aus Warschau, Rußland) war er dann immatrikuliert. Siehe Amtliches Verzeichnis (wie Anm. 4) Sommersemester 1907, S. 74.

⁵⁹ Die russische Privatdozentur konnte man drei Jahre nach dem Studienabschluß aufgrund zweier Probevorlesungen und eines bestandenen Magisterexamins erlangen. Der Abschluß einer Magisterdissertation, die etwa der deutschen Doktordissertation entsprach, war dafür nicht Voraussetzung – erst recht nicht die Doktorpromotion, die etwa der deutschen Habilitation vergleichbar wäre.

⁶⁰ Privat-Dozent der Universität zu Moskau und Assistent der Physiologischen Abteilung des botanischen Gartens A. Kiesel an Rektor 23.3./5.4.[1910] (UAG, Sek. 555.9.4). Auch von einem polnischen Interessenten wurde – evtl. versehentlich – der Nachweis der Geldmittel nicht gefordert. Siehe den Vermerk des Universitätssekretärs (mit Abgangsvermerk 13.9.[1910]) auf Stefan Olszyński an Sekretariat des Landwirtschaftlichen Instituts o.D. (Eingang 9.9.1910) (UAG, Sek. 555.9.4).

⁶¹ Siehe Polizei-Präsident Berlin an Senat der Königlichen Universität 25. Oktober 1906: Vertraulich! [über den Studenten Jakob Schaturnowsky aus Odessa] und dto. 27.10.1906 [über Gitel Rubinstein, geb. Niedajeff] (UAG, Sek. 555.9.4).

der siebenklassigen Realschulen⁶² oder gar der sogenannten Kommerzsulen. Selbst die russischen Gymnasien entsprachen eher den deutschen Realgymnasien als den humanistischen, da Griechisch dort gar nicht und Latein nur in beschränktem Umfang gelehrt wurde. Die Zahl der Wochen- und Jahresstunden in den wissenschaftlichen Fächern lag niedriger als in Deutschland, die langwierigen Jahresprüfungen galten hier als „zu mechanisch, um die rechte Auslese zu ermöglichen“. Nach Einschätzung des Leiters der (1922 geschaffenen) Zentralstelle für das Studium der Ausländer in Preußen entsprach die Vorbildung des Absolventen eines russischen Gymnasiums „keineswegs dem Bildungsstande eines deutschen Realgymnasialabiturienten“; und das Lehrziel der russischen Realschule schien der Untersekunda einer „deutschen Realschule vergleichbar“.⁶³ Trotzdem wurden bis zum Ersten Weltkrieg an den meisten deutschen Hochschulen die Absolventen russischer Realschulen zum vollen Studium zugelassen, 1905-1909 17 von ihnen an philosophischen und medizinischen Fakultäten verschiedener Universitäten (einschließlich Göttingens) sogar promoviert. Dagegen wurden sie ab 1909 nicht mehr zur Diplomprüfung deutscher Technischer Hochschulen zugelassen. Die russischen Kommerzsulen waren „ein Mittelding zwischen Realschule und höherer Handelsschule“. Das Niveau dieser im allgemeinen siebenklassigen Schulen lag nach Einschätzung des deutschen Experten „unter dem der russischen Realschulen“. Dagegen seien die wenigen achtklassigen hervorragend ausgestattet und vermittelten etwa jene Allgemeinbildung, die einer Unterprima der deutschen Oberrealschule entsprach.⁶⁴

Zwar wurde gelegentlich ein Absolvent der siebten Klasse des Gymnasiums oder gar einer siebenklassigen Kommerzsule aufgefordert, seine Papiere einzuschicken – sogar im Fall einer Warschauer Schule, deren Programm zuvor gerade als ungenügend erklärt worden war.⁶⁵ Doch erhielt

⁶² Zu dieser Aufgliederung des russischen Bildungswesens (nach diversen Experimenten mit klassischen, Pro- und Realgymnasien zuvor) siehe ALLEN SINEL: *The Classroom and the Chancellery. State Educational Reform in Russia under Count Dmitry Tolstoi*, Cambridge/MA 1973, S. 130-170, zur Umsetzung der neuen Statuten S. 171-213.

⁶³ REMME (wie Anm. 16), S. 214 f.

⁶⁴ Ebenda, S. 216.

⁶⁵ Siehe die Aufforderung an A. Singalowsky, der erläuterte hatte, daß die achte Klasse nur der Wiederholung diene, oder an Schachnowsky (siebenklassige Kommerzsule) sowie an Olszyński (Kommerzsule Warschau); A. Singalowsky an Rektorat 18.8.1909 (mit Vermerk 23.8.1909); N. Schachnowsky an Sek. 14.3.1910 (mit Absendevermerk 15.5.1909); Stefan Olszyński an Sek. des Landwirtschaftlichen Instituts der Univ. Göttingen o.D. (Eingang 9.9.1909; Absendevermerk des Universitätssekretärs 13.9.1909): Alle in UAG, Sek. 555.9.4. Siehe dort auch: Prospekt und Programm der Kommerzsule mit der Agronomischen Abteilung. Eduard Rontaler zu Warschau (aus dem Russischen übersetzt), Warschau 1910, sowie das gedruckte, vermutlich an die Rektoren verschiedener Hochschulen gesandte Schreiben des Direktors: Eduard Rontaler's Kommerzsule mit Agronomischer Abteilung zu Warschau 3.5.1910 (mit Entwurf der Antwort des Göttinger Prorektors, „daß das Abgangszeugnis Ihrer Kommerzsule zur Aufnahme an unserer Universität nicht genügt“).

Abraham Ginsburg, der sieben Klassen eines russischen Gymnasiums absolviert hatte und dann mit seiner Familie nach Deutschland geflüchtet war, sofort eine (immerhin bedauernd formulierte) Ablehnung.⁶⁶ Ludw[ik] Rapoport aus Lodz hatte ebenfalls die siebte Klasse absolviert und verpflichtete sich, im kommenden Jahr auch das Reifezeugnis desselben Gymnasiums vorzulegen. Dabei wies er noch darauf hin, daß russischen Gymnasiasten schon nach sechs Klassen das Recht zustehe, „sich der Militärflicht als Einjährig-Freiwilliger zu entledigen“. Doch der Universitätssekretär erteilte auch ihm eine knappe Absage.⁶⁷ Und als sich ein polnischer Absolvent eines Realgymnasiums mit der Erläuterung an die Universität Göttingen wandte, daß man damit in Rußland Vorlesungen besuchen dürfe und diese später – bei der Immatrikulation nach Ablegung einer Lateinprüfung – voll angerechnet würden, antwortete ihm der Sekretär nach eigenem Ermessen, ohne den Universitätsrichter oder Prorektor zu fragen, und notierte intern: „Wenn russische Universitäten die Leute nicht immatrikulieren werden deutsche es erst recht nicht thun.“⁶⁸

Dabei gab es durchaus einen gewissen Entscheidungsspielraum – der aber offenkundig zugunsten von Studenten deutscher Abstammung genutzt wurde: Theodor von Karp, der sich aus dem Berliner Hotel „König von Preußen“ an das Sekretariat der Universität Göttingen gewandt hatte, um Landwirtschaft zu studieren, erhielt aufgrund der Entscheidung des Universitätsrichters die Mitteilung, er könne sich in Göttingen immatrikulieren – obwohl er nur eine siebenklassige Kommerzschnule besucht hatte.⁶⁹ Und als der Vater eines Absolventen einer siebenklassigen Realschnule ohne Lateinzeugnis sich erkundigte, ob jener in Göttingen Medizin studieren könne, und zur Sicherheit hinzufügte: „evangel. luth. Confess. Deutsch-Russe (: Balte.)“, erhielt er den Bescheid: „Ich hege Zweifel, ob ihr Sohn hier aufgenommen werden kann, doch wäre es möglich, dass mit ihm als Deutschnusse eine Ausnahme gemacht wird.“⁷⁰ Auch der deutschbaltische Absolvent der Kommerzabteilung

⁶⁶ Abraham Ginsburg an Sek. 29.9.1907 (mit Antwortentwurf und Absendebericht 4.10.1907) (UAG, Sek. 555.9.4).

⁶⁷ Anfrage Ludw. Rapoport 19.9.1908 (mit Antwortentwurf und Absendebericht 25.9.1908) (UAG, Sek. 555.9.4).

⁶⁸ Anfrage J. Głowczenski 12.10.08 (mit Vermerk 16.10.1908, Absendung 17.10.1908: „Meines Erachtens können Sie hier nicht immatrikuliert werden.“) (UAG, Sek. 555.9.4).

⁶⁹ Auch das Argument, daß die Landwirtschaft damals ja zur Philosophischen Fakultät gehörte, für die lange weniger strenge Anforderungen gegolten hatten, sticht nicht, denn Ausländer mußten laut Zulassungsbestimmungen von 1907/8 eben alle ein dem gymnasialen adäquates Reifezeugnis haben. Anfrage Theodor von Karps o.D. (Eingangsstempel nicht lesbar) mit Vermerken vom 24. und 26.10.1908 (Absendebericht 29.10.1910) (UAG, Sek. 555.9.4).

⁷⁰ Immatrikuliert war der junge Mann im folgenden Semester allerdings nicht. Anfrage P. Sahn 11./24.7.1909 (auf zweisprachigem Firmenbriefpapier Sprit-Hefefabrik & Recti-

einer Realschule, der also nur sechs Klassen besucht, dann das Hauslehrerexamen abgelegt hatte und inzwischen (ohne studiert zu haben) Lehrer im Kaukasus war, wurde in Göttingen zugelassen – mit der Genehmigung des Prorektors. Tatsächlich studierte er dann, wie geplant, mehrfach während der russischen Sommerferien in Deutschland, teilweise auch im Wintersemester. Auf diese Weise wollte er allmählich ein komplettes Studium absolvieren, um auch für die oberen Klassen (in denen er faktisch schon unterrichtete) die Lehrberechtigung zu erwerben.⁷¹ Üblicherweise konnte sich ein russischer Untertan, der nur eine sechsklassige Realschule besucht hatte, dagegen weder als Gasthörer noch als ordentlicher Student einschreiben.⁷² Und wenn zunächst doch die Papiere angefordert wurden, scheint das vorausgegangene Studium an einer anderen deutschen Universität der Grund dafür gewesen zu sein.⁷³

Doch im allgemeinen konnte weder das Studium an anderen Hochschulen noch jenes an Universitäten des Reichs die fehlende Gymnasialbildung kompensieren.⁷⁴ Auch ein zweisemestriges Studium an der Sorbonne machte das Zeugnis einer siebenklassigen Kommerzschule für einen Polen nicht zum Äquivalent des Gymnasiums.⁷⁵ Dagegen schien dem Universitätssekretär das Gesuch des Deutschbalten Blau, der nach der Realschule das Polytechnikum in Riga und die Technische Hochschule Aachen besucht hatte, offenbar aussichtsreich, denn er forderte ihn trotz detaillierter Zeugnisabschriften dieser sonst als unzureichend geltenden Bildung auf, zusammen mit seinem Gesuch

fication S. S. von Montwill in Ponewesch, Gouv. Kowno; mit Antwortentwurf und Absendevermerk 27.7.1909), beide UAG, Sek. 555.9.4.

⁷¹ So wollte er die Bedingung erfüllen, das zum Oberlehrer der deutschen Sprache berechtigte Examen „im Universitätskurs“ nachzuholen. Siehe dazu folgende Dokumente: A. Bluhm 1.2.1910; Prorektor an Universitätsrichter 18.2.1910; Notiz des Universitätssekretärs Gossmann 24.2.10; Entwurf des Schreibens an Bluhm mit Absendevermerk 26.2.; Bluhm an Universität (Eingang 15.3.); Notiz Gossmann 16.3. und Entwurf der Antwort an Bluhm mit Abgangsvermerk 16.3. (UAG, Sek. 555.9.4). Im Amtlichen Verzeichnis (wie Anm. 4) ist Bluhm im Sommersemester 1910, S. 44; Sommersemester 1911, S. 44; Wintersemester 1911/12, S. 44; Wintersemester 1912/13, S. 45; Sommersemester 1913 im gedruckten Nachtrag, S. 3 eingetragen.

⁷² Siehe den Bescheid vom 11.1.1911 (ab 12.1.) an Philosoph Diakonow auf dessen Anfrage vom 8.1.1911 (UAG, Sek. 555.9.4).

⁷³ So bei der Anfrage Schneersohns, der bereits vier Semester in Straßburg studiert hatte, vom 30.8.1909 (Bescheid 3.9., ab 4.9.) und der Anfrage Sontcoffs, der sich aus Leipzig an die Universität Göttingen wandte (o.D., Eingang 23.8.1909; Antwortentwurf 23.8.), aber in einem weiteren Schreiben (o.D., Eingang 26.8.1909) dann den Eindruck korrigierte, daß er dort studiere: Beide (jeweils ohne Vorname) in UAG, Sek. 555.9.4.

⁷⁴ Dies mußten Jedida Lokschin, der verschiedene Semester am Berliner Polytechnikum studiert hatte, und der Absolvent des Technikums in Mittweida, Smisekljaeff, feststellen. Anfrage Jedida Lokschin 11.8.1911 (mit Notiz der Ablehnung 14.8.1911); Anfrage Klaudius Smisekljaeff [?] o.D. (mit Vermerk vom 12.4.1911, bei ansonsten unbekannter Vorbildung: „Das Zeugnis von Mittweida genügt nicht.“) (UAG, Sek. 555.9.4).

⁷⁵ Anfrage Mieczyslaw Rybicki 13.9.06 (mit Vermerk 17.9.1906) (UAG, Sek. 555d).

beglaubigte Abschriften einzusenden.⁷⁶ Auch der in Bonn immatrikulierte Apel wurde trotz seiner Mitteilung, daß er die Kommerzschnule Kišinev besucht habe, nicht direkt abgewiesen.⁷⁷ Einem anderen „russische[n] Staatsangehörige[n] (deutscher Abkunft)“, der schon vier Semester in Deutschland studiert hatte, schrieb der Universitätssekretär ganz entrüstet: „Auf Grund des anliegenden Zeugnisses werden Sie hier nicht zugelassen werden können, man ersieht gar nicht[,] welchen Grad der Vorbildung Sie haben. Wenn Sie nur einige Monat [!] die Kommerzschnule – Februar bis Juni 1907 – besucht haben, können Sie doch an einer deutschen Universität nicht aufgenommen werden. Ferner fehlen überhaupt polizeiliche Führungsatteste, welche Garantie für Ihr Wohlverhalten geben.“⁷⁸ Andererseits durfte sich ein österreichischer Pole, Leutnant und Versicherungsbeamter, der die Realschnule abgebrochen, aber die Externen-Prüfung mit der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen bestanden hatte und nach vollständigem Besuch der Vorlesungen in Wien ein Zeugnis der k.k. Prüfungs-Kommission für Staatsrechnungs-Wissenschaft erhalten hatte, nach der Entscheidung des Universitätsrichters für vier Semester in Göttingen immatrikulieren.⁷⁹

3. Die Zulassung „weiblicher Russen“ in Göttingen

Bei der Aufnahme von Frauen ist zwischen der Zulassung als Gasthörerin und jener als voll immatrikulierter Studentin, die in Preußen erst ab 1908 möglich war, zu unterscheiden. Während in Sachsen schon ab November 1901 die Zeugnisse russischer Mädchengymnasien nicht mehr anerkannt wurden⁸⁰, sollte in Preußen einem Erlaß von Februar 1901 zufolge – analog zur Berechtigung der männlichen Volksschnullehrer zum Einjährig-Freiwilligen –

⁷⁶ Anfrage Georg Blaus vom 1.10.1907 (mit Abschriften bzw. Übersetzung der Hochschulzeugnisse) (mit Vermerk 4.10.1907, daß er beglaubigte Abschriften mit seinem Gesuch einreichen solle). Blau war im Wintersemester 1907/8 und im Sommersemester 1908 jedenfalls nicht in Göttingen immatrikuliert (UAG, Sek. 555.9.4).

⁷⁷ Aus Versehen? Oder umschrieb man die Abweisung mit der Aufforderung, seine „Gymnasial- und Universitätsabgangszeugnisse“ sowie die Bescheinigung der Heimatpolizei über Wohlverhalten und genügende Mittel einzusenden, nur diplomatischer? Stud. Apel (ohne Vorname und o.D.); Univ. an H. Stud. Apel 5.8.1908 (UAG, 555.9.4). Im Wintersemester 1908/9 war Apel in Göttingen nicht immatrikuliert.

⁷⁸ Anfrage Stud. phil. et med. Woldemar (La... [Nachname nicht lesbar]) 4.6.1908; Antwortentwurf 9.6.1908 (Absendevermerk 11.6.1908) (UAG, 555.9.4).

⁷⁹ Anfrage Arpad Czerwiński 10.12.1906 (mit Vermerk 13.12.1906) und Arpad Czerwiński an Sek. 15.12.1906 (mit Notiz 29.12.06) (UAG, Sek. 555.9.4). Czerwiński war allerdings im Sommersemester 1907 und im Wintersemester 1907/08 nicht immatrikuliert (auch nicht in Nachtragslisten verzeichnet).

⁸⁰ Allerdings durften die im Oktober gerade angereisten oder zurückgekehrten Frauen auf ihren Protest hin zumindest bis zum Ende dieses Semesters in Leipzig bleiben (PATRICIA MAZÓN: Die Auswahl der „besseren Elemente“. Ausländische und jüdische Studentinnen und die Zulassung von Frauen an deutschen Universitäten 1890-1909, in: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 5 (2002), S. 185-198, hier S. 190).

auch „für die Zulassung weiblicher Hospitanten unbedenklich das Lehrerinnenzeugnis genügen“. Allerdings behielt sich der Minister bezüglich ausländischer Zeugnisse „die nähere Bestimmung“ vor.⁸¹ Im Juni 1902 verfügte er dann, daß das Zeugnis eines russischen Mädchengymnasiums selbst mit dem Nachweis über den Besuch der achten Klasse (die das Diplom einer Hauslehrerin [*domašnaja učitel'nica*] bzw. bei ausgezeichnetem Examen einer Erzieherin [*domašnaja nastavnica*] vermittelte) zur Zulassung als Hospitantin an den preußischen Universitäten nicht genüge. Der Erlaß war begleitet von einer ausführlichen Darstellung über „Die höheren Mädchenschulen in Rußland“, die die einzelnen Schultypen nach Dauer, Lehrplan und den dort zu erwerbenden Berechtigungen untersuchte. Darin wurde das siebenklassige russische Mädchengymnasium (das eine den ersten beiden Volksschulklassen entsprechende Vorbildung voraussetze) wie die deutsche höhere Mädchenschule eingestuft, die achte (Ergänzungs-) Klasse demselben Schultyp mit einjähriger Selecta oder einjährigem wahlfreien Kurs gleich gewertet. Selbst wenn in einigen Fächern die Kenntnisse jenen der Absolventinnen deutscher Lehrerinnenseminare entsprechen sollten (wie eine vom Ministerium herangezogene Gutachterin meinte, die selbst einige Jahre an einem russischen Privatgymnasium unterrichtet hatte), fehle ihnen doch das „Studium der Psychologie, der Religion und Pädagogik“, weshalb sie „unmöglich geistig so entwickelt sein könnten wie unsere Seminaristinnen“. In keinem Fall dürfe deshalb die in acht Klassen eines russischen Mädchengymnasiums erworbene Bildung jener einer deutschen Lehrerin gleichgestellt werden, „die erst nach Absolvierung des auf der neunklassigen Mädchenschule aufgebauten dreijährigen Seminars zur Prüfung zugelassen wird. Auch die Ablegung einer besonderen Ergänzungsprüfung im Lateinischen, wie sie für das Medizinische Fraueninstitut in Petersburg als genügend anzusehen ist, vermag hieran nichts zu ändern.“⁸² Diese Einschätzung war um so gravierender, als nach einem Erlaß von 1909 dann ja auch deutschen Lehrerinnen, sofern sie zwei Jahre an mittleren oder höheren Mädchenschulen unterrichtet hatten, die volle Immatrikulation gestattet wurde – gegen den Willen vieler Professoren, aber auch deutscher Studentinnen mit Abitur.⁸³

⁸¹ Prüfung der Vorbildung der zum Hospitieren bei den Universitäten zugelassenen Frauen, in: Centralblatt 1901, S. 335 f.

⁸² Min. an Kurator 23.6.1902 (laut Abschrift des Kurators an den Prorektor 3.7.1902); Die höheren Mädchenschulen in Rußland, Zitate S. 12, 13, beide UAG, Sek. 555c.

⁸³ Sie sahen darin ein „Danaergeschenk“, weil diese Zulassung nur zum Studium an der Philosophischen Fakultät und zum Examen *pro facultate docendi* berechtigte, dem Studium und der Arbeit von Frauen also nicht die gleiche Geltung verschaffte wie jenen von Männern. Siehe dazu MARIANNE KOERNER: Auf fremdem Terrain. Studien- und Alltagserfahrungen von Studentinnen 1900 bis 1918, Bonn 1997, S. 420; MARIA W. BLOCHMANN: „Laß dich gelüsten nach der Männer Weisheit und Bildung“. Frauenbildung als Emanzipationsgelüste 1800-1918, Pfaffenweiler 1990, S. 130; 100 Jahre Frauenstudium. Frauen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, hrsg.

Die aus Rußland stammenden Studentinnen selbst schätzten ihre Schulen anders ein: Die Abschlußprüfung russischer Mädchengymnasien sei dem deutschen Lehrerinnenexamen und selbst dem Abitur nicht unterlegen. Das Unterrichtspensum sei vergleichbar, in Mathematik sogar überlegen. Die russischen Schulen seien akademischer, die deutschen praktischer und pädagogischer ausgerichtet.⁸⁴ Tatsächlich ließ die Berliner Universität, die ihre Zulassungsbedingungen für Hospitantinnen im Februar 1900 verschärft hatte, 1905 bis 1914 zahlreiche Frauen mit diesem Gymnasialabschluß zum Medizinstudium und zur Promotion zu, sofern sie die Ergänzungsprüfung in Latein abgelegt hatten.⁸⁵ Dagegen war für die Zulassung zum medizinischen Staatsexamen seit 1901 das Abitur eines humanistischen oder Realgymnasiums notwendig.⁸⁶ (Dieses spielte für die rußländischen Studentinnen jedoch keine Rolle, da sie, um in ihrer Heimat zu praktizieren, die dortigen Prüfungen zur Approbation ablegen mußten.)

Die Zulassung von Hörerinnen erfolgte zunächst durch den Minister, sofern eine genügende Vorbildung nachgewiesen war und das Einverständnis des betreffenden Dozenten sowie des Kurators vorlag. Ab 1896 hatte dieser selbst die Entscheidung über die Zulassung zu treffen, dann erhielt die Hölerin vom Rektor (bzw., wo dies der Landesherr war, vom Prorektor) einen Erlaubnisschein und mußte erst danach die Genehmigung der Lehrenden einholen⁸⁷, die „im Ermessen jedes einzelnen“ lag.⁸⁸ Die allgemein formulierte Behauptung, daß Hospitantinnen weder an Seminarübungen teilnehmen noch die Seminarbibliothek benutzen durften⁸⁹, wird durch die Promotionsakten verschiedener Göttinger Doktorinnen aus dem Russischen Reich allerdings widerlegt.⁹⁰

von ANNETTE KUHN u.a., Dortmund 1996; Zitat: Die Studentin 5 (1916), S. 8; vgl. dort auch S. 41.

⁸⁴ MAZÓN (wie Anm. 80), S. 194. Die höhere mathematische Bildung gestand auch die preußische Überblicksdarstellung den russischen Mädchengymnasien zu: Die höheren Mädchenschulen in Rußland, S. 11 (UAG, Sek. 555c).

⁸⁵ BURCHARDT (wie Anm. 19), S. 47 f., 90. Danach hatten alle 112 in dieser Zeit promovierten Medizinerinnen diese Bildungsqualifikation aufzuweisen.

⁸⁶ Ebenda, S. 36 f.

⁸⁷ ILSE COSTAS: Zu den Anfängen des Frauenstudiums an der Universität Göttingen, in: Göttinger Jahrbuch 45 (1997), S. 145-156, hier S. 148; BURCHARDT (wie Anm. 19), S. 27-29.

⁸⁸ So der Entwurf einer Antwort (2.4.1907, mit Abgangsvermerk des Universitätssekretärs) auf ein Schreiben des britischen Board of Education vom 27.3.1907 (UAG, Sek. 555d).

⁸⁹ LOTHAR MERTENS: Vernachlässigte Töchter der Alma Mater. Ein sozialhistorischer und bildungssoziologischer Beitrag zur strukturellen Entwicklung des Frauenstudiums in Deutschland seit der Jahrhundertwende, Berlin 1991, S. 38.

⁹⁰ So war etwa Ljubov' Zapoľskaja, die seit 1895 als Hörerin in Göttingen studierte, „die ganze Zeit Mitglied des mathematisch-physikalischen Seminars“. Siehe die ihrer Dissertation beigegebene Vita: LJUBOWJ SAPOLSKY: Ueber die Theorie der Relativ-Abel'schen-cubischen Zahlkörper, Göttingen 1902, S. 482. Aleksandra Vasil'eva wurde

Im Gegensatz zu den immatrikulierten Studenten wurden Gasthörer in den gedruckten Personalverzeichnissen der Universität nicht aufgeführt, doch lassen sich die Daten der Frauen aus den semesterweise für das Ministerium erstellten Nachweisen erheben. Insgesamt studierten 1896-1908 42 Hörerinnen aus dem Russischen Reich in Göttingen, davon – anders als etwa ihre deutschen oder amerikanischen Mithörerinnen – zwei Drittel Mathematik und Naturwissenschaften.⁹¹ Die letzte Hospitantin aus Rußland wurde im Sommersemester 1908 neu zugelassen – danach konnten nur noch früher angenommene Ausländerinnen ihr Studium mit diesem Status beenden.⁹²

Als die ersten russischen Hörerinnen im Sommer 1895 nach Göttingen kamen, gab es noch keine fest vorgeschriebenen Qualifikationen.⁹³ Doch hatten schon Ljubow Sapolsky, die im Wintersemester 1895/96 hier zu studieren begann, Olga von Netschajew im Sommer 1898 und Nadeschda Gernet im folgenden Winter die Petersburger Höheren Frauenkurse absolviert, Sapolsky in allen Fächern mit der besten Note. Offiziell genügte für die Aufnahme dort zwar der Gymnasialabschluß, tatsächlich aber bereiteten sich die Mädchen oft durch zusätzliche „Lektionen“ in privaten Zirkeln darauf vor.⁹⁴ Gernet wurde von David Hilbert darüber hinaus noch einer eigenen Prüfung in Mechanik und elliptischen Funktionen unterworfen, die ihm die Gewißheit vermittelte, daß sie die nötigen Vorkenntnisse zum Hören mathematischer Vorlesungen besitze. Danach wurde Nathanael Bonwetsch noch um Prüfung des Passes gebeten – vielleicht wegen des ungewöhnlichen Namens.⁹⁵ Von den übrigen

– mit Empfehlungen eines angesehenen Petersburger Professors – in Göttingen sofort in das Labor von Walther Nernst aufgenommen (Dekan W. F. [Fleischmann] an Min. 10.12.1904 [Entwurf]: UAG, Phil. Prom. W I, Nr. 6.). Vera Lebedeva (die seit 1903 in Göttingen studierte) nahm an den Seminaren Felix Kleins, Hermann Minkowskis und David Hilberts teil und hielt dort „selbst wiederholt Vorträge [...], die von klarem und gründlichem Verständnis der Gegenstände zeugten“ (Stellungnahme David Hilberts auf einem Schreiben des Dekans M. Lehmann [vermutlich an ihn] 4.5.1906 [UAG, Phil. Prom. L I, Nr. 10]).

⁹¹ Nämlich von 42 „Russinnen“ 29, von 96 US-Amerikanerinnen 28, von 368 Deutschen 84 (ILSE COSTAS, BETTINA ROSS: Pionierinnen gegen die immer noch bestehende Geschlechterhierarchie – die ersten Frauen an der Universität Göttingen, in: *Feministische Studien* 20 (2002), S. 23-39, hier S. 27).

⁹² Dies entsprach dem Erlaß des Ministers vom 13.10.1902 (während er dies am 23.6.1902 noch auf Ausnahmefälle beschränkt hatte): Abschrift Kurator an Prorektor 16.10.1902 (UAG, Sek. 555c).

⁹³ Siehe die Sammlung von (meist formularmäßigen) Anträgen zum Hören bestimmter Vorlesungen, ab Sommersemester 1896 mit Angaben zur Person, z.T. auch mit beigelegten Anfragen oder Zeugnisabschriften (UAG, Sek. 555b), hier die beiden Bögen für Helene von Borkewitsch und Alexandra von Strebnitzky.

⁹⁴ So die preußische Darstellung vom Anfang des 20. Jahrhunderts: Die höheren Mädchenschulen in Rußland, S. 9 (UAG, Sek. 555c).

⁹⁵ Jedenfalls teilte er dem Prorektor mit: „Der Paß von Fr. Nadjejda [?] Hernet (Gernet) ist meines Erachtens in jeder Hinsicht in Ordnung. Ich vermute, daß die Dame einem russifizierten Zweig der bekannten livländischen Familie Gernet angehört. Irgend wel-

Hospitantinnen aus dem Russischen Reich hatte mindestens noch die orthodoxe, aus Riga stammende Katharina Henri (geb. Sanzewitsch) eine über das Gymnasium hinausgehende Vorbildung, insofern sie schon in Bern und Paris drei Semester lang medizinische Vorlesungen gehört hatte.⁹⁶

Wenn die Göttinger Universität später laut Auskunft ihres Prorektors von ausländischen Frauen eine Schulbildung forderte, die der im preußischen Erlaß von 1901 verlangten „gleichwertig“ war⁹⁷, so hat man sich dies – entsprechend der offiziellen Darstellung des russischen Mädchenschulsystems – als eine über das russische Mädchengymnasium sowie dessen Ergänzungsklasse und sogar eine zusätzliche Lateinprüfung hinausgehende Bildung vorzustellen. Tatsächlich hatten die 1904-1908 aufgenommenen Frauen außer einem Mädchengymnasium fast alle auch die Höheren Frauenkurse (Frauenhochschulen) in einer der Universitätsstädte des Russischen Reichs besucht, überwiegend dort sogar einen Abschluß erworben.⁹⁸ Die vermutlich finnische Absolventin eines Realgymnasiums und Lehrerinnenseminars Ingeborg Kurki Lyyli hatte Vorlesungen an der Universität Helsingfors gehört, eine Russin (Nina Moskalew) drei Jahre an der Medizinischen Hochschule für Frauen, die Jüdin S. Dońska bereits an der Sorbonne studiert. Doch wurden auch Frauen zugelassen, die eigentlich über eine laut Erlaß von 1902 unzulängliche Bildung verfügten.⁹⁹ Einzelne Frauen hatten sogar nur den Abschluß des Mädchengymnasiums vorzuweisen. Wie sie die Aufnahme in Göttingen trotzdem erreichten, enthüllen die Universitätsakten allerdings nicht, da gerade von ihnen keine Anfragen erhalten sind. Möglicherweise sprachen aber die Tochter des Staatsrates Abazieff und Fürstin Tschelokaeff gleich persönlich vor.¹⁰⁰ Noch bedeutsamer erscheint die Zulassung einer Deutschbaltin, die nur

chen Vermerk über die Persönlichkeit der Dame enthält der Paß nicht.“ Zeugnisabschriften für Ljubov' Zapof'skaja; Hilbert an Prorektor 15.10.1898; Bonwetsch an Prorektor 23.10.1898 (UAG, Sek. 555b). Zur Familie Gernet siehe Deutschbaltisches Biographisches Lexikon 1710-1960, hrsg. von WILHELM LENZ, Köln, Wien 1970, S. 238-240. *Novyj ěnciklopedičeskij slovar'*, Bd. 13, Sankt-Peterburg o.J., S. 302, stimmt mit der Angabe, daß die Familie aus Pommern eingewandert sei, überein, gibt als ursprüngliche Herkunft aber England an.

⁹⁶ In Göttingen wollte sie allerdings bei Lehmann Geschichte und bei Müller Psychologie hören. Sie war französische Staatsangehörige, aber vermutlich durch Heirat (ihr Mann war ebenfalls Student). Formular Katharina Henri 5.5.1896 (UAG, Sek. 555b).

⁹⁷ Prorektor an Kurator (Entwurf) 10.9.1904 (ab 12.9.1904) (UAG, Sek. 555.9.3).

⁹⁸ Verzeichnis derjenigen Damen, welche im Sommersemester 1904 bei der Universität zu Göttingen zu den Vorlesungen als Hospitanten zugelassen worden sind. Dasselbe von Wintersemester 1904 bis Sommersemester 1908 (Alle in UAG, Sek. 555d). Die im folgenden genannten Beispiele, die alle diesen Listen entnommen sind, werden nicht einzeln belegt.

⁹⁹ M. Goldmann geb. Garfinkel und S. Nunberg geb. Gordin hatten in Warschau bzw. Willna ein (nicht näher bezeichnetes) Lehrerinnenexamen abgelegt, letztere verfügte außerdem über ein Lateinzeugnis des Gymnasiums Dünaburg.

¹⁰⁰ Andererseits ist es auch denkbar, daß sie über die zusätzliche Reifeprüfung in Latein verfügten und diese, wie bei K. Kobylińska, nur in dem Verzeichnis nicht eingetragen

eine höhere Töchterschule in Dorpat absolviert hatte (E. von Middendorf) – denn dies war nach dem Erlaß des Ministers von 1901 sogar für Reichsbürgerinnen nur „ausnahmsweise beim Vorliegen anderweitiger vollgiltiger Ausweise über die erforderliche Vorbildung“ möglich.¹⁰¹

Wandte sich eine Interessentin aus Rußland schriftlich an die Universität Göttingen, wurde ihr üblicherweise der dem Ministerialerlaß von 1902 entsprechende Bescheid erteilt: So erhielt E. Rjadschik die Antwort: „Aufnahme hängt ganz von den Zeugnissen ab. Reifezeugnisse von Mädchengymnasien genügen nicht.“ Nachdem sie dann ihre Unterlagen eingeschickt hatte, antwortete ihr – wohl in Vertretung der Mitglieder der Immatrikulationskommission – der Quästor: „Hochverehrtes Fräulein Rjadschik! Damen werden hier nicht immatrikuliert. Wenn Sie aber an der K[öniglichen] Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin zum Hören von Vorlesungen zugelassen worden sind, wird Ihnen die gleiche Erlaubnis auch hier erteilt werden. Hochachtungsvoll ergebenst im Auftrage Dr. Pauer.“¹⁰² An diesem Schreiben ist nicht nur der ausgesucht höfliche Ton bemerkenswert, den der Universitätssekretär und auch der Prorektor nur gelegentlich anschlügen, sondern auch die Anerkennung des Berliner Hörerstatus als genügende Voraussetzung. Möglicherweise wurde die Antragstellerin später trotzdem abgewiesen – denn in den Verzeichnissen der Hörerinnen erscheint sie nicht.¹⁰³ Üblicherweise konnte nämlich, ähnlich wie bei den Männern, auch hier der Besuch einer anderen Universität mangelnde Vorbildung nicht kompensieren.¹⁰⁴ Andererseits genügte

war. Zu Kobylińskas tatsächlicher Vorbildung siehe K. Kobylińska an Prorektor 17.9.1907 (UAG, Sek. 555d).

¹⁰¹ Zitat wie Anm. 81. Auch in diesem Fall liegt keine schriftliche Anfrage vor. Während die Erfahrungen, die man in Bonn bei großzügiger Handhabung dieser Vorschrift machte, dies bedenklich erscheinen ließen, gewährte man dort wie in Göttingen Professoren-gattinnen oder -töchtern die Aufnahme trotz dieses Schulabschlusses aber regelmäßig. Hektographiertes Schreiben der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn an Rektor 5.12.1907 (Zitat); Prorektor an Rektor Bonn 9.12.1907 (UAG, Sek. 555d).

¹⁰² Antwortentwurf mit Absendevermerk 1.12.1905 auf der Anfrage von R. Rjadschik 28.11.[1905]; Dr. Pauer an R. Rjadschik 20.2.1905 [20.12.1905? 20.2.1906?], beide in UAG, Sek. 555d.

¹⁰³ Prinzipiell wäre es auch denkbar, daß sie sich für eine andere Universität entschied. Doch ist zu vermuten, daß sie zwischen der Aufforderung des Universitätssekretärs und der frühestens drei Wochen später erfolgten Antwort des Quästors ihre Zeugnisse eingesandt hatte – und diesen Aufwand unternahm man nur, wenn man eine Universität tatsächlich besuchen wollte.

¹⁰⁴ So erhielt eine andere Hörerin der Berliner Landwirtschaftlichen Hochschule 1908 sofort einen ablehnenden Bescheid (Anfrage Elly Berkoff 18.3.[1908] mit Antwortvermerk (Absendung 20.3.1908). Anfrage Betty Fleisch 8.11.1905 mit Entwurf der Antwort 8.11.1905 (ab 9.11.1905) (Hörerin der Universität Jena); Anfrage cand. math. Klara Edelstein 5.8.1908 mit Antwortvermerk 7.8.1908 (sechs Semester Studium in Bern); Anfrage Lina Jakobsohn 29.1.1907; Antwortentwurf des Prorektors (ab 4.2.1907) (Hörerin in Breslau nach einer besonderen Prüfung bei Privatdozent William Stern). Nur Abschluß des Mädchengymnasiums: Anfrage F. Gincberg o.D. [Eingang

bei Rosa Heine aus Odessa als Ergänzung des Mädchengymnasiums schon der einjährige Besuch einer russischen Frauenhochschule. Sie begann ihr Studium in Göttingen 1907, durfte sich dann 1908 zwar nicht als ordentliche Studentin immatrikulieren, aber mit ministerieller Genehmigung ihr Studium als Gasthörerin beenden und wurde 1913 in Göttingen promoviert.¹⁰⁵

Bei der Immatrikulation von Frauen als ordentliche Studentinnen, die als Folge des Zustroms von Hörerinnen und zur Reduzierung ihrer Zahl (bzw. der Zahl der studierenden Frauen überhaupt) gewährt wurde¹⁰⁶, behielt der preußische Minister die Zulassung von Ausländerinnen sich selbst vor. In jedem Einzelfall mußte also um seine Erlaubnis nachgesucht werden. Als Marie Nemirowsky, die außer dem Abitur des Mädchengymnasiums ein Zeugnis über das Lateinpensum eines russischen Knabengymnasiums aufwies und schon zwei Semester an anderen deutschen Universitäten hospitiert hatte, wenige Wochen später anfragte, ob sie in Göttingen als Hospitantin an der Medizinischen Fakultät aufgenommen werden könne, alle Vorlesungen belegen dürfe und zu allen praktische Arbeiten zugelassen werde, antwortete ihr der Prorektor, daß eine Zulassung als Hospitantin nicht in Frage komme. „Dagegen ist Ihre Immatrikulation mit Erlaubniß des Herrn Ministers möglich[,] wird aber von uns nicht befürwortet werden.“ Gestrichen hatte er jene Passage, die genauere Bedingungen enthielt (welche die Anfragende vielleicht doch hätte erfüllen können): Sie brauche das „Reifezeugnis für Latein“, nicht nur den „Nachweis über das lateinische Pensum eines Knabengymnasiums“.¹⁰⁷

Ab Sommersemester 1909 wurden die zitierten Bestimmungen über die Immatrikulation von Ausländern um spezielle Angaben für Frauen aus Rußland ergänzt. Zunächst hieß es nur: „Reifezeugnisse der russischen Mädchengymnasien gelten selbst unter Voraussetzung des Ergänzungsnachweises über den Besuch der achten Klasse dem inländischen Lehrerinnenzeugnisse nicht

6.9.07] mit Antwortvermerk (Absendedatum 6.9.1907); Anfrage S. Suprassky 25.10.1907 mit Antwortvermerk (Absendedatum 28.10.1907). Alle UAG, Sek. 555d.

¹⁰⁵ Zum Bildungsgang siehe die Vita in ROSA HEINE: Über Wiedererkennen und rückwirkende Hemmung, Leipzig 1914, S. 77; zur ministeriellen Genehmigung Kurator an Imm.-Komm. 31.10.08 (UAG, Sek. 555d). Zum weiteren Lebensweg der Kinderpsychologin Rosa Heine verh. Katz siehe ROSA KATZ, in: Psychologie in Selbstdarstellungen, hrsg. von LUDWIG J. PONGRATZ u.a., Bern 1972, S. 103-125, sowie MANFRED BERGER: Stärke der Phantasie. Rosa Katz – eine vergessene Psychologin, in: Spielmitel 1994, 5, S. 38-39. Für den Hinweis auf die beiden letztgenannten Titel danke ich Dr. Silke Glitsch.

¹⁰⁶ MERTENS (wie Anm. 89), S. 36, 40; MAZÓN (wie Anm. 80), S. 197. Als zeitgenössischen Beleg siehe den Appell Althoffs im Preußischen Landtag 1905, die (künftig evtl. zu gewährende) Immatrikulation nicht als „Erweiterung in der Zulassung der Frauen“, „sondern eher“ als „Einschränkung“ zu verstehen (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten. 20. Legislaturperiode. I. Session. Bd. 7, Berlin 1905, Sp. 10851).

¹⁰⁷ Anfrage Marie Nemirowsky 23.10.1908; Antwortentwurf des Prorektors v. S[ee]lhorst 25.10. (ab 26.10.) 1908 (UAG, Sek. 555d).

als gleichwertig, die Besitzerinnen solcher Reifezeugnisse können daher weder immatrikuliert noch als Hörerin zugelassen werden.“ Im folgenden Wintersemester wurde hinzugefügt, daß Ausländer als Hörer nur ausnahmsweise, Ausländerinnen mit diesem Status gar nicht zugelassen werden könnten. Außerdem wurde auf die Notwendigkeit der ministeriellen Genehmigung für die ordentliche Immatrikulation jeder einzelnen Ausländerin hingewiesen.¹⁰⁸

Wie von Männern aus dem Russischen Reich, so wurde auch von Frauen eine polizeiliche Bescheinigung der Heimatbehörde verlangt – während sich die publizierte Fassung der Voraussetzungen doch auf eine Bescheinigung aus dem letzten Aufenthaltsort beschränkte.¹⁰⁹ Sogar die beamtete Bibliothekarin der russischen Staatsduma, die sich im Sommer 1909 in Göttingen in der Bibliothekswissenschaft weiterbildete und dabei eine Dienstbescheinigung vorwies (welche von dem ehemaligen Dorpater, längst Göttinger Professor Tammann übersetzt oder in der Übersetzung kontrolliert wurde), legte 1910, als sie wiederkam, noch eine Bescheinigung des Konsulats vor. Allerdings war sie bei dessen Eintreffen bereits immatrikuliert.¹¹⁰ Daß sich die Göttinger der besonderen Strenge ihrer Anforderungen bewußt waren, geht aus der Weiterreichung eines Immatrikulationsgesuchs der bereits in Göttingen weilenden Warschauerin Hedwig Gawlik hervor: „Die späte Vorlage der Papiere können wir der Gawlik nicht zur Last legen, die Verspätung hat ihren Grund in der Schwierigkeit der von uns geforderten Polizeizeugnisse. Wir halten die Vorbildung der Gawlik für genügend zur Immatrikulation an der hiesigen Universität.“¹¹¹

¹⁰⁸ Verzeichnis der Vorlesungen (wie Anm. 56), Sommersemester 1909, S. 2; dto. Wintersemester 1909/10, S. 2, 35 (so bis 1914, ab Sommersemester 1912 mit geringfügiger Änderung der Reihenfolge).

¹⁰⁹ So schrieb der Prorektor (entsprechend dem Entwurf des Universitätssekretärs) etwa: „Bevor ich Ihr Gesuch um Zulassung zur Immatrikulation befürworten kann, wollen Sie ein Zeugnis Ihrer Heimathspolizeibehörde beibringen, daß gegen Sie nichts vorliegt. Die Bescheinigung des Warschauer Polizeimeisters genügt mir nicht.“ Gesuch Hedwig Gawlik 7.4.1909 an Imm.-Komm.; Schreiben an Antragstellerin (Entwurf Gossmann 14.4.1909, abgez. v. Seelhorst, Absendevermerk 15.4.) (UAG, Sek. 555d).

¹¹⁰ Kanzlei der Staatsduma 6.6.1909; Gesuch Ludmilla Kulshinska an den Prorektor 23.6.1909; Imm.-Komm. an Kurator 25.6.1909; Kurator an Imm.-Komm. 13.7.09, alle UAG, Sek. 555d; Kaiserlich Russisches General-Konsulat Berlin an Sek. 24. Mai/6. Juni 1910 (mit Vermerk des Universitätssekretärs: „zur Akte Frauenstudium zu legen, die K. ist bereits immatrikuliert 7.6.10 Gossmann“) (UAG, Sek. 555e).

¹¹¹ Imm.-Komm. an Kurator 3.6.1909 (UAG, Sek. 555d). Vgl. dort das Gesuch Gawliks vom 7.4.1909, ihr Telegramm vom 14.5.1909 sowie ein Schreiben vom 3.5.1909 an den Prorektor. Die Genehmigung des Ministers teilte der Kurator der Imm.-Komm. am 22.6.1909 mit. Siehe als Beleg für die Schwierigkeit auch das Immatrikulationsgesuch von Irene Starinkewitsch 17.12.1912, in dem sie als „Grund der späten Meldung“ angibt, „dass ich ein polizeiliches Leumundszeugnis von der Petersburger Stadthauptmannschaft erst jetzt nach Wochen erhalten habe“.

Ebensowenig wie zuvor für den Hörerstatus genügte für die Immatrikulation in Göttingen ein vorausgegangenes Studium an einer anderen Hochschule. Deshalb wurde weder eine außerordentliche Hörerin der Lemberger Universität mit den dortigen Colloquiumszeugnissen aufgenommen noch eine Frau, die in Lausanne bereits im siebten Semester als ordentliche Studentin der Medizin immatrikuliert war.¹¹²

Selbst Deutsche aus dem Russischen Reich, die als solche auf besondere Berücksichtigung hoffen konnten, hatten noch die Vorbehalte gegen Frauen zu überwinden. Das wird aus dem Gesuch von Maria Hachfeld deutlich, die aus einer protestantischen deutschen Arztfamilie in Mitau stammte und dort (als Externe) die Reifeprüfung am achtklassigen russischen Knabengymnasium abgelegt hatte: Danach hatte sie in Leipzig als Hörerin Medizin studiert, denn „ihr damals an die hiesige Immatrikulationsbehörde gerichtetes Gesuch, sie – zumal als Deutsche – zur Immatrikulation vorzulassen, wurde ohne besonderen Grund abgelehnt, obwohl alle männlichen Inhaber des Reifezeugnisses des Mitauer Gymnasiums auch hier anstandslos immatrikuliert werden. Sie verfolgt keineswegs die Absicht, ein Staatsexamen in Deutschland abzulegen, sondern es kommt ihr nur darauf an, an einer deutschen Universität regulär zu promovieren.“ Als sie nun nochmals um „gütige Berücksichtigung ihres Gesuchs“ bat, unterstützte es der Universitätsrichter mit genau jenen Gründen, die sie ihm selbst an die Hand gegeben hatte, nämlich der nationalen und sozialen Herkunft „aus einer besseren Familie“, Konfession und Vorbildung. Tatsächlich hatte sie dieses Mal Erfolg: Der Minister genehmigte ihre Zulassung.¹¹³ Der Hintergrund der früheren Ablehnung ist vermutlich in den starken Vorbehalten der Göttinger Mediziner gegen Studentinnen zu suchen. Noch 1905 hatten von zehn Ordinarien, zwei ordentlichen Honorarprofessoren und sieben Extraordinarien dieser Fakultät nur zwei Dozenten Frauen die Erlaubnis zum Hören ihrer Vorlesungen gewährt. Und 1909 teilte der Dekan dem Prorektor mit, daß zwar einige Frauen in den Kliniken praktizierten, doch keine eine Hauspraktikantenstelle erhalten habe. Das verweigerten einige Kollegen auch strikt. Max Runge's eigene Ablehnung – als Gynäkologe hatte er unter anderem die angebliche Körper- und Geistesschwäche der Frau biologisch zu begründen versucht – wird im Schlußsatz deutlich: „beschränkende Bestimmungen über ihre Theilnahme an praktischen Kursen bestehen – leider – nicht.“¹¹⁴ Auch aus dem Weglassen

¹¹² Anfrage Sophie Laskowski 14.10.1909; Universitätssekretär Gossmann an Sophie Laskowski 15. (ab 16.)7.1909; Anfrage Anna Gorin o.D. (Eingang 26.7.09); Antwortentwurf 26.7.1909 (ab 27.7); alle in UAG, Sek. 555d.

¹¹³ Maria Hachfeld an die Imm.-Komm. 17.6.1911 (Zitat); Stellungnahme des Universitätsrichters Wolff 23.6.1911; Kurator an Imm.-Komm. 21.7.1911 (Genehmigung) (UAG, Sek. 555e).

¹¹⁴ Dekan der Med. Fak. Hippel an Prorektor 20.9.1905 (UAG, Sek. 555d). Zum Lehrkörper siehe Amtliches Verzeichnis (wie Anm. 4) Wintersemester 1905/05, S. 10; Dekan der Med. Fak. [an Prorektor] 23.6.1909 (UAG, Sek. 555d). Zu Runge's Schrift „Das

des akademischen Grades in der Adresse – etwa in der Antwort an eine Amerikanerin, die an der Columbia Universität bereits einen Ph.D. erworben hatte und am Vassar College lehrte¹¹⁵ – mögen Vorbehalte gegen studierende und studierte Frauen sprechen. Zumindest belegen sie aber, wie ungewohnt der Universitätsverwaltung und den Gremien der Umgang mit solchen Frauen war.

Doch wurde schließlich eine ganze Reihe von Gesuchen routinemäßig erledigt, also mit der Feststellung genügender Vorbildung über den Kurator an den Minister zur Genehmigung weitergereicht.¹¹⁶ Aber mit Formulierungen wie „scheint [...] die erforderliche Vorbildung zu haben“ oder der Hinzufügung „zumal da sie das Diplome de Licencié von Paris hat“ klingen gelegentlich wieder Vorbehalte durch.¹¹⁷ Und bald deutete sich erneut eine Verschärfung an, die offenbar mit dem verstärkten Zustrom von Studenten aus dem Russischen Reich zusammenhing. So lautet eine gestrichene Variante im Konzept zur Weiterreichung des Immatrikulationsgesuchs einer Russin im Herbst 1912: „Ob nach den dem Gesuch beiliegenden Zeugnissen die Vorbildung ausreicht, ist uns nicht unzweifelhaft, da an die studierenden Russen nach der vom Herrn Minister angeregten Praxis gesteigerte Anforderungen gestellt werden.“ Nachdem aber ein anderes Mitglied der Immatrikulationskommission festgestellt hatte, daß die Zeugnisse „anscheinend ausreichend“ seien, wurde dieser Satz wieder gestrichen. Hier, wie auch in einem ähnlichen Fall, genehmigte der Minister die Zulassung.¹¹⁸ Solche Schreiben, in denen

Weib in seiner geschlechtlichen Eigenart“ (Berlin 1898) siehe COSTAS (wie Anm. 87), S. 149 f.

¹¹⁵ Der Prorektor an Fräulein Elizabeth B. Cowley 29.4.1909 [abgezeichneter Durchschlag ohne Anrede]; vgl. auch deren Anfrage 15.4.1909 (auf Briefbogen Vassar College) (UAG, Sek. 555d). Bei Weiterreichung des Gesuchs der Ungarin Dr. Ilonka Hanvai, die ihre erste Anfrage vom 23.10.1912 selbst mit akademischem Grad unterzeichnet hatte, war nur von der „Ungarin Fräulein Helene Hanvai“ die Rede (Imm.-Komm. an Kurator 4.11.1912). Der Kurator benutzte den akademischen Grad bei seiner Mitteilung der Genehmigung (nach Hanvais persönlicher Vorstellung beim Minister!) (Kurator am Imm.-Komm. 13.11.1912), worauf der Rektor am 15.11.1912 vermerkte: „Frl. Hanvai ist bereits immatrikuliert. a[d] a[cta].“ Alle Dokumente UAG, Sek. 555e. Im Personalverzeichnis (hs. Nachtrag für Wintersemester 1912/13 in UAG; gedruckte Fassung für Sommersemester 1913, S. 90) wurde sie dann mit Titel geführt.

¹¹⁶ Imm.-Komm. an Kurator 1.11.1909 (Nadeschda Gally) (UAG, Sek. 555d); Imm.-Komm. an Kurator 17.6.1910 (Agnes Podolsky); Imm.-Komm. an Kurator 15.4.1912 (ab 16.4.) („Böhmin M. Barešová“ und „Deutschrussin Frl. Lehbert“); Entwurf des Schreibens an Kurator 20.5.1912 (Xenia Kucharsky); Imm.-Komm. an Kurator 16.10.1911 (Marie Lewitsky). Alle UAG, Sek. 555e.

¹¹⁷ Vermerk der Imm.-Komm. 22.5.1912 (betr. Julia Wladislawsckaja); Prorektor an Kurator 24.12.1910 (Theodosia Tarnarider) (UAG, Sek. 555e).

¹¹⁸ Imm.-Komm. an Kurator 19.10.[!]1912, Absendevermerk 19.12.[!]1912 (UAG, Sek. 555e). Imm.-Komm. an Kurator 25.4.1913 (Übersendung der Papiere von Olga Kotelnikoff) „Ob die K. eine genügende Vorbildung aufweist, vermögen wir nicht zu entscheiden.“ Kurator an Imm.-Komm. 7.5.1913 (Genehmigung) (UAG, Sek. 555 f).

die Universität offenbar auf eine Beurteilung verzichtete, um sich von den Antragstellerinnen zu distanzieren, springen besonders ins Auge, wenn man sie mit den Stellungnahmen zu den Anträgen von Amerikanerinnen aus derselben Zeit vergleicht.¹¹⁹

Immerhin wurden in Göttingen jene Frauen, die man einmal angenommen hatte, dann gefördert bzw. ihr Vorankommen befürwortet. Das Gesuch einer früher in Göttingen promovierten Russin, die wieder im physikalisch-chemischen Labor arbeiten wollte, wurde unterstützt, obwohl noch kein Polizeizeugnis vorlag.¹²⁰ Rosa Heine hatte 1911, bei Beginn der Arbeit an ihrer Dissertation, die Zusage der Fakultät erhalten, ihr Promotionsgesuch trotz fehlender Lateinkenntnisse zu befürworten, falls das Gutachten über die Dissertation positiv ausfalle. Daran erinnerte ihr Doktorvater später, erwähnte auch, daß er von der Kandidatin doppelt so viele Versuchsreihen wie üblich gefordert hatte – und machte (wohl mit Blick auf noch immer widerstrebende Kollegen¹²¹) zugleich deutlich, daß von ihren wissenschaftlichen Erfolgen auch die Universität selbst profitiere: „Es wäre eigentlich ein nonsens, wenn diese mit so großem Fleiße und so wichtigen Erfolgen hier vollendete Arbeit schließlich als Dissertation der Universität Bern oder Zürich an die Öffentlichkeit käme.“¹²²

¹¹⁹ Vgl. dazu die Weiterreichung von Anträgen zweier Amerikanerinnen: Imm.-Komm. an Kurator 11.4.1913 (Agnes Ferguson): „Wir halten die Zulassung von Fr. Ferguson zur Immatriculation für unbedenklich.“ Imm.-Komm. an Kurator 19.6.1913 ([Ethel Dean] Rockwell [geb. Converse]). Herkunft Ferguson nach Amtliches Verzeichnis (wie Anm. 4) Wintersemester 1913/14, S. 89: Herkunft und vollständiger Name Rockwells nach der Genehmigung (Kurator an Imm.-Komm. 3.7.1913). In der Weiterreichung der Gesuche zweier weiterer Amerikanerinnen (Edna Leyenberg und Eugenie Morenus) ist weder eine positive noch eine distanzierende Aussage getroffen: Imm.-Komm. an Kurator 26.6.1913. Das Gesuch einer Amerikanerin mit dem B.A. wurde mit Bezug auf diesen Abschluß ausdrücklich empfohlen (Imm.-Komm. an Kurator 18.10.1912). Alle Dokumente UAG, Sek. 555f. Dort auch diverse weitere Beispiele.

¹²⁰ [Prorektor] von Seelhorst an den Minister 11.6.1909 (ab 14.6.) (UAG, Sek. 555d).

¹²¹ 1903 hatten Mitglieder der Philosophischen Fakultät versucht, die Promotion einer anderen Schülerin Müllers aus dem Russischen Reich, Perla Ephrussi, wegen fehlender Lateinkenntnisse zu verhindern. Die Fakultät votierte damals mit 11:7 Stimmen für die Zulassung zur Promotion, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die neuen Bestimmungen noch nicht gegolten hatten, als Ephrussi in Göttingen zu arbeiten begann. Die sieben Gegner wandten sich in einer besonderen Eingabe an den Minister, der aber die Promotion trotzdem genehmigte. Siehe dazu Phil. Fak. 23.2.1903; Entwurf des Schreibens des Dekans an den Minister 26.2.1903; Entwurf der Gegenstellungnahme 26.2.1903 (unterzeichnet von Karl Brandt u.a.); Min. 2.6.1903, alle in UAG, Phil. Dek. 190 b, Nr. 56.

¹²² Gutachten G.E. Müller 2.2.1913; siehe auch Math.-naturwiss. Abt. der Phil. Fak. 4.8.1911 an Fräulein Heine (ohne Anrede!!) (UAG, Phil. Prom. H V, Nr. 2).

4. Auswahlkriterien und ihre Umsetzung

Als das Ministerium Anfang 1913 wieder einmal – wie schon 1905 und 1909 – die in der Öffentlichkeit geführten Klagen über das Studium zahlreicher Ausländer an die Universität herantrug und dabei auch die Möglichkeit eines Numerus clausus für russische Untertanen ins Spiel brachte, erhielt es vom Verwaltungsausschuß der Universität die Auskunft, daß es in Göttingen nicht zur Konkurrenz um Studienplätze oder gar Spannungen gekommen sei. Dies führte man auf die „sehr streng[e]“ Prozedur der Zulassung von Ausländern zurück, „es kommt wohl nur die Elite ausländischer Studierender nach Göttingen“. Die Zahl „russischer“ Medizinstudenten und „weiblicher Russen“ sei minimal. „Der grössere Teil der Göttinger ‚Russen‘ kommt aus den Baltischen Provinzen, aus Finnland, oder ist deutscher Abkunft. [...] Diese Deutschrussen [...] haben durchweg eine recht gute Vorbildung. Der Zulassung von Russen hat man z.T. auf Grund der ministeriellen Verfügungen, die zur Vorsicht ermahnten, z.T. auf Grund früherer Erfahrungen recht skeptisch gegenübergestanden.“ Während man sich bei Engländern und Amerikanern mit der Vorlage des Diploms eines B.A. oder M.A. begnüge, würden von „Russens“ alle die oben genannten Dokumente gefordert. Aufgrund „dieser strengen Handhabung“ schienen Ausnahmestimmungen für Ausländer oder gar ein Numerus clausus für russische Studierende dem Verwaltungsausschuß überflüssig. Gegebenenfalls könne man einer Zurückdrängung der Inländer durch institutsinterne Regelungen vorbeugen.¹²³

Vorbehalte gegen Russen werden in gelegentlichen internen Notizen des Universitätssekretärs besonders deutlich artikuliert (sind in dieser Direktheit für die Göttinger Lehrenden aber nicht charakteristisch). Als angesichts zunehmender Beschränkungen ein Informationsbüro russischer Studenten Angaben der einzelnen Universitäten einholte, um sie einer im Frühjahr 1914 in Paris tagenden Konferenz über russische Studenten in Westeuropa zu unterbreiten, äußerte er gegenüber dem Prorektor: „Die Russen (m.E. identisch mit den russischen Juden) machen uns gerade genug Schwierigkeiten.“ Mit Erfolg regte er an, daß das Ministerium Antworten auf solche Rundfragen verbiete. Bei einer weiteren Anfrage im Juli notierte er: „Die Kerls schreiben ihren Namen so daß man sie als Russen nicht erkennen kann“, und notierte dann einige Tage nach Beginn des Ersten Weltkriegs: „Wir haben gerade genug von den Russen (Krieg 1914) a a [ad acta].“¹²⁴ Seine Gleichsetzung von „Russens“ mit „russischen Juden“ wirkte sich sogar auf seine Antworten an Interessenten aus Österreich aus, denn: „Die Russischen Juden wählen gern den Weg über Oesterr. Galizien um in Deutschland Auf[nahme?] zu finden.“ Dies notierte er auf der Anfrage eines Professors der Technischen Hochschule Berlin, Stanislaus Jolles, „ob ein Oesterreichischer Untertan [!],

¹²³ Verwaltungsausschuß an den Kurator 3.3.1913 (UAG, Sek. 558 [5]).

¹²⁴ Ausführlichere Darstellung und Nachweis der Zitate bei MAURER: Balten (wie Anm. 6), S. 467.

welcher auf einer Oesterreichischen siebenklassigen Realschule das Abiturientenexamen bestanden hat“, in Göttingen zum Mathematikstudium angenommen werde.¹²⁵ Ähnlich teilte er einer Frau mit polnischem Namen, die aus Galizien schrieb, ein klassisches Gymnasium in Krakau absolviert, dann dort und in der Schweiz studiert hatte, mit, sie solle ihre Zeugnisse „– falls russisch oder polnisch – auch in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung“ einreichen. „Wenn Sie Russin etwa sind, dann bedürfen wir noch eines Zeugnisses Ihrer Heimatpolizeibehörde, ‚dass Sie sich nichts haben zu schulden kommen lassen‘, ein russischer Paß genügt allein nicht. Als Österreicherin bedürfen Sie dieser Polizeibescheinigung nicht.“¹²⁶

Indirekt wirkten sich die nationalistischen Vorbehalte sogar über die Portofrage auf die Auswahl der zuzulassenden Ausländer aus: Während in anderen Fällen in der Antwort gelegentlich darum gebeten wurde, künftig Porto beizufügen¹²⁷, oder eine Anfrage „portopflichtig“ beantwortet wurde¹²⁸, setzte der Universitätssekretär auf eine sehr höflich und korrekt formulierte Anfrage auf der gedruckten Postkarte der Jüdischen Kolonisationsgesellschaft in Odessa nur den Vermerk „a[d] a[cta], da kein Porto“¹²⁹.

Den Vorbehalten gegenüber Juden komplementär (bzw. bei anderen Mitgliedern der Universität vielleicht vorherrschend) war die Präferenz für Balten und Rußlanddeutsche. Beides zusammen wird auch durch die vergleichende Analyse der Einzelfälle belegt. Vorbehalte auch der Immatrikulationskommission scheinen sich anzudeuten, wenn Gesuche mit ausreichender Bildung zwar weitergereicht, aber nicht befürwortet wurden. So geschah es etwa im Falle von Ryfka Ehrlich geb. Lichtenstein: „Die vorgelegten Zeugnisse geben uns keine Unterlagen für die Beurteilung der Vorbildung der Ehrlich.“ Dagegen genehmigte der Minister die Zulassung umgehend.¹³⁰

¹²⁵ Stanislaus Jolles an Sek. 6.11.1911; Notiz und Antwortentwurf mit Paraphe Gossmanns 7.10.1911 (Lesart unsicher, da Papier am Rand ausgerissen) (UAG, Sek. 555.9.4).

¹²⁶ Marie Jedrzejowicz an Fräulein [Fleer] 8.10.1909; Entwurf Gossmann 12.10. (ab 13.10.) 1909 (UAG, Sek. 555d).

¹²⁷ Im Antwortentwurf (17.8.1908) auf dem Brief von Lazar Carkes [Briefkopf russ.] 15.8.08 (UAG, Sek. 555d).

¹²⁸ Anfrage eines russischen Ingenieurs in Breslau, ob er in Göttingen zur Promotion zugelassen werden könne: Alexander Egoroff o.D. (Eingang 30.5.1914, Antwortvermerk 2.6.1914, ab 4.6.) (UAG, Sek. 555f).

¹²⁹ Odesskij Komitet Evrejskogo Kolonizacionnogo Ob[ščest]va [gedruckte Postkarte], Stempel: Informations Bureau für jüdische Auswanderer in Odessa 13./26.10.1913 (UAG, Sek. 555f).

¹³⁰ Imm.-Komm. an Kurator 8.11.1911; Kurator an Imm.-Komm. 26.11.1911 (UAG, Sek. 555e). Normalerweise reichte die Universität das Gesuch einer Antragstellerin, deren Vorbildung nicht genügte, nämlich gar nicht weiter. Die einzige Ausnahme betraf die Absolventin eines Mädchengymnasiums, die das Zeugnis für vier Klassen Latein nach bevorstehender Prüfung nachreichen wollte. Hier schrieb der Prorektor zur Weiterreichung des Gesuchs: „Ich halte die Vorbildung der Gesuchstellerin zur Zulassung zur Immatrikulation für nicht genügend.“ Wie zu erwarten, verweigerte der Minister die

Noch deutlicher als hier, wo man die Vermutung des Vorbehalts auf den Namen stützen muß, scheint er in folgendem Schreiben auf: „Die russische Jüdin Frl. Fryling hat die Bedingungen zur Immatriculation erfüllt. Einen Grund Ihre Zulassung zu befürworten haben wir nicht.“ Hier scheint der Minister, aus welchen Gründen auch immer, zunächst gezögert zu haben, bewilligte die Zulassung aber schließlich.¹³¹ Als andererseits das Kultusministerium wegen schwebender Verhandlungen über die Zulassung russischer Untertanen an preußischen Universitäten mit Einverständnis auch des Innenministers darum bat, daß allen Zulassungsgesuchen „bis auf weitere diesseitige Verfügung keine Folge gegeben“ werde, beantragte die Göttinger Universität umgehend eine Ausnahme für zwei livländische Adlige – mit der Begründung, daß es „der Universität wünschenswert erscheinen muß, wenigstens in Fällen dieser Art dem historischen Zug der Deutsch-Russen nach Göttingen keine Schwierigkeiten zu bereiten“.¹³²

Dabei fällt auf, daß die Briefe an Interessenten deutscher, z.T. auch polnischer Herkunft verschiedentlich höflicher formuliert wurden als jene an Juden (die in den meisten Fällen am Namen deutlich zu erkennen waren) – selbst wenn bei ihnen dieselben Unterlagen angefordert wurden. Hatte der Universitätssekretär im Schreiben an Anna Kramer aus Riga ersucht, gebeten und mit einem freundlichen Ratschlag geschlossen¹³³, so hieß es in der Antwort an A. Singalowsky aus Russisch-Polen, aber auch an einen Russen fortgeschrittenen Alters, der sich aus Leipzig an die Universität wandte, kurz und bündig „ein Pass genügt nicht“.¹³⁴ Andererseits waren auch die Absagen an manche Frauen mit Namen, die auf polnische oder deutsche Herkunft deuten, von höflichem Bedauern begleitet.¹³⁵

Zulassung. Anfrage Sarra [!] Goljaewa 1.9.1913; Prorektor an Kurator 18.9.1913 (UAG, Sek. 555f).

¹³¹ Imm.-Komm. an Min. 10.11.1908; Kurator an Imm.-Komm. 23.11.1908: „Bezüglich der Zulassung der Irene Freyling aus Rußland zur Immatrikulation an der hiesigen Universität hat sich der Herr Minister Entscheidung vorbehalten.“ Kurator an Imm.-Komm. 11.12.1908 (Genehmigung) (UAG, Sek. 555d).

¹³² Min. 18.10.1906: Vertraulich! (nach Abschrift des Kurators an Prorektor 19.10.1906); Imm.-Komm. an Min. 22.10.1906 (Entwurf) (UAG, Sek. 555.9.4).

¹³³ „Bevor ich Ihnen eine definitive Erklärung geben kann, ersuche ich Sie mir Ihre Gymnasial u.s.w. Zeugnisse einzusenden. Falls Sie [!] russisch geschrieben sein sollten, bitte ich um eine amtlich beglaubigte Übersetzung. Auch wird es gut ein, wenn Sie ein Sittenzeugnis Ihrer Heimatpolizei beifügen.“ Anfrage Anna Kramer 12.6.1909; Antwortentwurf 29.6.1909 (UAG, Sek. 555d); vgl. auch den Entwurf der Antwort an Regina Trilling vom 30.8. [recte: 7.] 1912 (ab 31.7.12) (auf deren Gesuch vom 10.7. 1912, UAG, Sek. 555e).

¹³⁴ Anfrage A. Singalowsky 18.8.1909 mit Antwortvermerk 23.8.1909; Sontcoff o.D. (Eingang 23.8.1909) und Antwortvermerk 23.8.1909 (UAG, Sek. 555.9.4).

¹³⁵ Siehe die Entwürfe auf die Anfragen von Lydia Ende vom 8.7.1908 (Antwort 13.7. 1908); Gossmann an Sophie Laskowski 15. (ab 16.) 7. 1909; Helene Plewińska an Sek. 20.12.1909 (Antwort 23.12., ab 24.12.): Alle UAG, Sek. 555d.

Oft vermitteln die Antworten den Eindruck, daß der Universitätssekretär Interessenten abschrecken wollte. So mußte es doch wirken, wenn der Absolvent eines humanistischen Gymnasiums, der bereits vier Semester in Kazan studiert hatte, nicht nur die umfangreiche Anforderung der für eine Zulassung nötigen Dokumente erhielt, sondern auch noch den Hinweis, das müsse dann alles der Universitätsrichter entscheiden¹³⁶ – um so mehr, als er die spezifische Funktion dieses Richters ja kaum kennen konnte. Und Joseph Rubinstein aus Warschau, der als Absolvent eines klassischen Gymnasiums einen sehr höflichen Brief in korrektem Deutsch geschickt hatte, mußte lesen: „Bevor Sie nicht Ihre sämtlichen Gymnasial- und Universitätsabgangszeugnisse sowie ein Polizeizeugnis über Ihre Führung und ein Zeugnis der Behörde, dass Sie zum Studium in Göttingen im Besitze genügender Geldmittel sind, zur Prüfung hierher gesandt haben (im Original und beglaubigter deutscher Übersetzung []), kann ich Ihnen nichts näheres sagen. Eine persönliche Vorstellung ist zwecklos.“¹³⁷ Der letzte Satz tauchte immer wieder auf – und wurde schließlich sogar auf hektographierte Antwortkarten übernommen.¹³⁸ Daß diese Abschreckung intendiert war, belegt die Antwort des Göttinger Prorektors auf eine Anfrage seines Bonner Kollegen,

„dass ich russische Studentinnen nur dann zulasse, wenn sie nach Absolvierung des Mädchengymnasiums auch der 8. Klasse eine Reihe Semester an einer deutschen Universität gehört haben oder an der Frauenhochschule Petersburg inskribiert waren. Außerdem haben die Gesuchstellerinnen noch folgende Zeugnisse beizubringen 1) ein polizeiliches Sittenzeugnis ihrer Heimatsbehörde (ausser dem Pass), 2) eine Bescheinigung, dass sie zum Studium genügende Mittel besitzen. Die meisten ziehen es alsdann vor, an eine Schweizer oder eine andere Universität zu gehen.“

Darauf, daß diese Wirkung beabsichtigt war, deutet besonders der ursprüngliche Schlußsatz „als dass sie die ihnen auferlegten Bedingungen erfül-

¹³⁶ Antwortentwurf 12.6.1908 auf die Anfrage von Boris Sachwatkin 10.6.1908 (UAG, Sek. 555.9.4). Vgl. auch die lapidare (wenn wohl auch inhaltlich korrekte) Antwort an eine höchst engagierte Studentin, die den Vierjahreskurs der Frauenhochschule absolviert, mit dem Studium der Medizin an der Medizinischen Hochschule für Frauen begonnen, die praktischen Übungen in Anatomie absolviert und sogar ein Jahr als Krankenschwester gearbeitet hatte: Sie solle ihre Zeugnisse einsenden, „die Kliniken sind den Frauen jedoch verschlossen“. Vermerk (3.9.1907) auf der Anfrage von Sinaida Liniof [?] 30.8.07 (UAG, Sek. 555d).

¹³⁷ Entwurf Gossmann 27.6.1911 (mit Absendevermerk) auf Anfrage Joseph Rubinstein o.D. [Eingang 27.6.1911] (UAG, Sek. 555.9.4). Vgl. die Antwort an Ella Torrim, die außer dem achtklassigen Mädchengymnasium die Reifeprüfung eines Knabengymnasiums in den Fächern Deutsch, Mathematik, Latein, Russisch und Physik abgelegt hatte. Statt zu schreiben, das werde voraussichtlich genügen, schloß der Universitätssekretär die Aufzählung der benötigten Dokumente mit dem Satz: „Erst dann kann Ihnen genaueres eröffnet werden, ob Sie hier zugelassen werden können.“ Antwortentwurf (23.3.1910) auf der Anfrage von Ella Torrim 21.3.1910 (UAG, Sek. 555d).

¹³⁸ Siehe die Karte des Sekretariats an K. Kobylińska 21.8.07 (UAG, Sek. 555d).

len“ hin, den der Prorektor gestrichen und durch das dezentere „alsdann“ ersetzt hatte.¹³⁹

Schlußüberlegungen

Unterschiede im Stil und in der Haltung gegenüber den einzelnen Nationalitäten waren gewiß auch von der persönlichen Einstellung der jeweiligen Amtsinhaber beeinflusst – von denen etwa der Prorektor jährlich wechselte, während der Universitätssekretär über lange Zeit im Amt blieb. Doch stellte die Universität Göttingen ab Wintersemester 1907/08 an Studenten aus dem Russischen Reich generell schärfere Anforderungen als an andere Ausländer. Dies entsprach allerdings der Anweisung des preußischen Kultusministers von 1906, innerhalb dieser Gruppe gegenüber Juden noch vorsichtiger zu verfahren.

Außerdem beschränkten zur selben Zeit andere deutsche Staaten die Zahl der „Russen“ ebenfalls – wenn auch mit unterschiedlichen Mitteln: Für die bayerischen Universitäten und die medizinischen Fakultäten dort wurde ein Numerus clausus festgesetzt. Vor dem Studium in Sachsen mußten Studenten aus dem Russischen Reich bereits in ihrer Heimat studiert haben, in Baden sollten höhere Gebühren für Ausländer und scharfe Deutsch-Tests eine Reduktion bewirken.¹⁴⁰ Der Münchner Numerus clausus von 1911 wurde sogar als Anregung für die preußische Politik ins Spiel gebracht¹⁴¹ – und tatsächlich durfte ab Wintersemester 1913 die Gesamtzahl der Angehörigen eines ausländischen Staates in Preußen 900 (in Göttingen 60) nicht überschreiten. Aufgrund der tatsächlichen Studentenzahlen traf dies nur die russischen Untertanen – die der Kurator intern auch sogleich namhaft machte. Allerdings war diese Anweisung „vertraulich“ und sollte „selbstverständlich nicht zur öffentlichen Bekanntgabe kommen“.¹⁴² Im Großherzogtum Hessen dagegen wurden zwar ähnliche Überlegungen wie anderswo angestellt, die von der Beschränkung auf die Absolventen bestimmter Schultypen bis zu einem generellen Numerus clausus für Russen reichten. Tatsächlich wurden in Gießen aber keine Sonderbestimmungen für Ausländer eingeführt, sondern der Rektor entschied weiterhin von Fall zu Fall, in Abstimmung mit den einzelnen Fakultäten.¹⁴³ Daß Göttingen aber bereits vor dem preußischen Numerus clausus schärfer verfuhr als andere Universitäten, ergibt sich daraus, daß dort zugelassene Studenten oder Hörer an der Georgia Augusta trotzdem nicht aufgenommen wurden.

¹³⁹ Prorektor an Rektor Bonn 9.7.08 [Entwurf mit Korrekturen] (UAG, Sek. 555d).

¹⁴⁰ WERTHEIMER (wie Anm. 5), S. 201 f.

¹⁴¹ Kurator an Verwaltungsausschuß 3.2.1913 (UAG, Sek. 558 [5]).

¹⁴² WERTHEIMER (wie Anm. 5), S. 201. Zitat: Kurator an die Königliche Immatrikulationskommission 2.10.1913 (UAG, Sek. 558 [5]).

¹⁴³ Diese orientierten sich zwar offiziell an den Richtlinien der Medizinischen Fakultät, verfahren de facto aber unterschiedlich. SIEBE (wie Anm. 31), S. 21-27.

Dabei wurden die aus dem Russischen Reich stammenden Angehörigen verschiedener Nationalitäten nicht konsequent gleich behandelt. Zwar wurden die Voraussetzungen bezüglich der Vorbildung immer wieder auch gegenüber Studierenden deutscher Abstammung geltend gemacht – aber doch gelegentlich gerade für sie Ausnahmen gewährt. Insofern berücksichtigte man in Göttingen schon von sich aus eine in der zeitgenössischen Publizistik erhobene Forderung: Maßnahmen müßten immer so zugeschnitten werden, daß sie für Deutsche aus dem Russischen Reich, die schon durch die Russifizierung der Universität Dorpat und des Polytechnikums in Riga benachteiligt seien, kein Hindernis darstellten.¹⁴⁴

Machte man in Göttingen zugunsten Deutscher verschiedentlich Ausnahmen, so wurden slawische und jüdische Studenten bereits im Vorfeld abgeschreckt. Allerdings gab es Vorbehalte gegen Juden auch an anderen Universitäten. Gelegentlich wurde sogar die Nichtzulassung im Herkunftsland gegen sie angeführt.¹⁴⁵ Andererseits gab es in Göttingen keine eindeutige, durchgängige Diskriminierung von Juden. Und aufgrund einer respektablen Empfehlung konnte auch ein Jude bevorzugt angenommen werden. Als der Göttinger Ordinarius für Mathematik Edmund Landau bescheinigte, daß ihm der Sohn eines „russischen Kollegen“ seines Vaters, Geheimrat L. Landau in Berlin, „aufs wärmste persönlich empfohlen“ sei, lautete der Vermerk: „Weinstein soll immatrikuliert werden und ist als erste Nr. der Russen im Sommersemester zu führen. Das ist ihm zugesichert.“ Die Nummer 1 unter 60 „Russen“ brauchte kein Numerus clausus mehr zu kümmern.¹⁴⁶ Andererseits muß die auf der Grundlage der Immatrikulationszahlen formulierte Beobachtung, daß Juden für ihr Studium die Städte mit großen jüdischen Gemeinden bevorzugten, ergänzt werden; denn die Göttinger Lokalstudie macht auf weitere Faktoren aufmerksam: die Auslese und die Abschreckung im Vorfeld.

Doch bekräftigten die Beschränkungen die bestehenden Vorbehalte. Durch den Numerus clausus, zuerst für Juden im Russischen Reich, dann für Rußländer in Preußen, wuchs die Zahl der Anfragen, weil die betroffenen Studenten an weniger stark von ihren Landsleuten frequentierte Universitäten auszuweichen versuchten. Und dies gab dann (etwa dem Göttinger Universitätssekretär) zu weiteren vorurteilsbehafteten Äußerungen Anlaß.

¹⁴⁴ „Diese Balten stehen fest zum Deutschtum.“ WOLF MEHRINGS: Russen auf Deutschlands Hochschulen, München 1913, S. 7 f.

¹⁴⁵ So etwa der Dekan der Leipziger Medizinischen Fakultät über jüdische Frauen, vgl. MAZÓN (wie Anm. 80), S. 189 f.

¹⁴⁶ Tatsächlich war Alexander Weinstein im Sommersemester 1914 in Göttingen immatrikuliert – und reiste unmittelbar nach Kriegsbeginn mit unbekanntem Ziel ab. Gedruckte Karte E. L. 25.2.1914 (mit Vermerk 26.2.1914 auf der Rückseite, Schreiber unklar) (UAG, Sek. 558 [5]). Nachweis der Immatrikulation: Amtliches Verzeichnis (wie Anm. 4), Sommersemester 1914, S. 86. Die Einwohnermeldekarte im Stadtarchiv Göttingen verzeichnet als Konfession „hebräisch“. Zu den nach Kriegsausbruch in Göttingen verbliebenen rußländischen Studenten siehe MAURER: Kombattanten (wie Anm. 57).

Die Frauen hatten, über die nationalen Vorurteile hinaus, auch mit Vorbehalten gegen das Frauenstudium zu rechnen. Dabei verlief die Entwicklung in Preußen ähnlich wie einige Jahre zuvor in Baden. Nach der Zulassung von Frauen zum regulären Studium wurden die Anforderungen an Studentinnen aus dem Russischen Reich verschärft.¹⁴⁷ Und wie anderswo waren es auch in Göttingen nur einzelne, die die Frauen förderten.¹⁴⁸ Dagegen widerlegt die eingehende lokale Analyse eine andere (ohne Einzelfallstudien formulierte) These der neueren Forschung: „Was immer Männer in ihren Heimatländern zum Studium qualifizierte, galt auch in Deutschland.“¹⁴⁹ Trotzdem war die Diskriminierung der Frauen aus dem Russischen Reich stärker als die der Männer – weil sie in Preußen nur durch Ministerentscheid zum regulären Studium zugelassen werden konnten und ihnen in Göttingen der Gasthörerstatus (der ausländischen Männern zumindest ausnahmsweise gewährt wurde) prinzipiell verwehrt war. Doch befand sich Göttingen insofern im Gleichschritt mit anderen preußischen Universitäten, als auch Bonn und Berlin gerade 1908, als Frauen zum regulären Studium zugelassen wurden, spezielle Bestimmungen für die aus Rußland stammenden einführten.¹⁵⁰

Auch wenn zahlreiche Studierwillige aufgrund ihrer Nationalität, manche darüber hinaus noch aufgrund ihres Geschlechts bei der Zulassung in Göttingen faktisch benachteiligt wurden, hielten die Göttinger Universitätsgremien an ihrer prinzipiell liberalen Haltung fest: Sie votierten 1906 dafür, an Ausländer die gleichen Anforderungen wie an Deutsche zu stellen (also das Abitur zu verlangen), sprachen sich aber gegen Maßnahmen zum Ausschluß von Ausländern und gegen den Entzug des studentischen Wahlrechts aus.¹⁵¹ Diese Haltung bekräftigten sie 1909; denn die vom Ministerium in die Diskussion gebrachten höheren Studiengebühren für Ausländer würden „mit den guten

¹⁴⁷ Zu Baden: MAZÓN (wie Anm. 80), S. 196.

¹⁴⁸ In Berlin wurden 1905-1918 191 Frauen in Medizin promoviert – aber von nur 12 der insgesamt 200 Hochschullehrer dieser Fakultät (BURCHARDT [wie Anm. 19], S. 114). Zum Versuch eines Teils der Göttinger Philosophischen Fakultät, die Promotion von Perla Ephrussi in Psychologie wegen fehlender Lateinkenntnisse zu verhindern, siehe oben Anm. 121. Daß die fehlenden Lateinkenntnisse hauptsächlich als Vorwand benutzt wurden, ergibt sich schon daraus, daß sie auf Ephrussi rückwirkend angewandt werden sollten.

¹⁴⁹ MAZÓN (wie Anm. 80), S. 198.

¹⁵⁰ Dadurch wurden über das Zeugnis eines Mädchengymnasiums hinaus nicht nur das Reifezeugnis in Latein gefordert, sondern auch noch ein vorhergehendes Studium oder eine (bereits bestandene) akademische Prüfung. Siehe dazu die Abschrift der Berliner Regelungen (Sitzung der Imm.-Komm. aus Rektor, Universitätsrichter und Dekanen) Berlin 5.10.1908 (UAG, Sek. 555c); Auszug aus Senatsprotokoll Bonn 16.7.[19]08 (übersandt mit Schreiben des Bonner Rektors vom 30.7.[19]08) (UAG, Sek. 555d).

¹⁵¹ Ob dabei „eine unerwünschte Nebenwirkung in der Öffentlichkeit“ das eigentliche Motiv oder nur ein pragmatisches Argument darstellt, muß offenbleiben: Der Verwaltungsausschuß 22.1.1906 (Entwurf 17.1.1906 [mit zwei stilistischen Korrekturen] (UAG, Sek. 555.9.3).

Traditionen der deutschen Hochschule brechen“.¹⁵² Und auch bei erneuten Vorstößen der Obrigkeit 1913 stellte man fest, daß ein Numerus clausus für russische Medizinstudenten in Göttingen überflüssig erscheine und daß es generell weder unter den Dozenten noch unter den Studenten Klagen über Ausländer gebe.¹⁵³ Andererseits konnte man aber, als der Kurator anregte, für Ausländer besondere Studienbücher einzuführen (die die Kontrolle bei der Gebühreuzahlung erleichtern sollten), berichten, daß man „ein Unterscheidungsmerkmal [...] bereits eingeführt habe (grüne Etiquette)“.¹⁵⁴

So folgte auf eine Phase großzügiger Zulassung eine restriktive Handhabung, sobald sich der Zustrom wesentlich verstärkte. Gerade wegen ihrer Strenge bei der Auswahl konnten die Göttinger an der prinzipiellen Gleichbehandlung nach der Zulassung festhalten. Und aufgrund des Numerus clausus für Juden an russischen Gymnasien (die dann an Realschulen etc. auswichen) beeinflusste schon die Auslese nach Bildungskriterien die nationale Zusammensetzung in der gewünschten Richtung. Nicht zuletzt gab der Universitätssekretär bereits bei der Erteilung von Auskünften an potentielle Studenten Signale, wer sich lieber einen anderen Studienort suchen sollte. Insofern hatten die akademischen Gremien und der Verwaltungsapparat bei der Zulassung komplementäre Rollen: Auslese und Abschreckung.

Summary

*„The Historical Move of Germans from Russia to Göttingen“ or:
Selection and Discouragement.
The Admission of the Tsar's Subjects to a Prussian University*

Traditionally, the University of Göttingen enjoyed a high reputation in Russia. Nevertheless, at the turn of the 20th century, the number of Russian subjects who attended this university was comparatively small. And within this group, Germans made up one third, whereas Jews were conspicuously underrepresented. This was partly due to the fact that Göttingen was a highly renowned centre of mathematics and sciences and attracted mostly students from Russia who were interested in these particular subjects. On the other hand, the majority of Russian Jews in Germany studied medicine (because they were not admitted to the public service in Russia and had to earn their income in the professions). In addition, Jewish students seem to have preferred universities which were located near big Jewish communities. Nevertheless, the unusual composition of the „Russian“ student body at Göttingen requires further investigation.

The study of admission procedures and particularly of the correspondence between Russian subjects and the university administration makes clear that until about 1905 students from the Tsarist Empire were admitted liberally at Göttingen University. In all Prussian universities the requirements for foreigners were lower than for German students

¹⁵² Verwaltungsausschuß 22.10.1909 (Entwurf) (UAG, Sek. 558 [5]).

¹⁵³ Dekan der Med. Fak. Kaufmann an Prorektor Wackernagel 15.2.1913; Auszug aus dem Protokollbuch des Verwaltungsausschusses 24.2.1913. Beide UAG, Sek. 558 (5).

¹⁵⁴ Kurator an den Verwaltungsausschuß 5.5.1913 [unterzeichnet vom Universitätsrichter]; Kurator an Verwaltungsausschuß 9.6.13; Auszug aus dem Protokollbuche des Verwaltungsausschusses 12.6.1913. Alle UAG, Sek. 558 (5).

(who had to have passed the *Abitur*). However, when the influx increased as a consequence of the closure of Russian universities during the revolution of 1905, both Prussian authorities and Göttingen University made special provisions for limiting the number of Russian subjects. In particular, the Ministry of Education advised universities to be careful about the admission of Jews. In addition to the *Abitur* certificate (or an equivalent) which the University of Göttingen required from all foreigners starting in 1907, Russian subjects had to produce a clearance certificate issued by the police in their home town and prove that they had the necessary resources for living in Göttingen. While this was required of all Russian subjects, exceptions were sometimes made in the case of students of German origin who had not completed their studies in a classical *Gymnasium* but some other school. At the same time this requirement ultimately led to the exclusion of Jews (who were discriminated against in Russia by a quota limiting their access to gymnasia and universities). In addition, Slavic and Jewish students were discouraged by the wording of the university secretary's replies to their inquiries. At the same time the academic committees stood in support of equal treatment of Germans and foreigners once they had been admitted. Thus, in the admission procedure academics and administration played complementary roles: official selection according to former education and informal discouragement. This resulted in a composition of the student body that was then attributed to the „historical move of Germans from Russia to Göttingen“.